

Steuererlass, Zahlungserleichterungen und Abschreibungen von Steuern

Inhaltsverzeichnis Steuererlass

199 - 201 Nr. 1	Rechtsgrundlagen für Zahlungserleichterungen und Erlass
	1. Staats- und Gemeindesteuern
	2. Direkte Bundessteuer
	3. Grundstückgewinnsteuer
	4. Handänderungssteuer
	5. Erbschaftssteuer
199 Nr. 1	Zahlungserleichterungen
	1. Erstreckung von Zahlungsfristen oder Ratenzahlungen
	2. Gegenstand des Entscheides
200 Nr. 1	Steuererlass
	1. Ziel und Zweck des Erlasses
	2. Anspruch auf Erlass
	3. Grundlage des Erlassentscheides
	4. Gegenstand des Erlassgesuches
	5. Erlassgründe
	5.1 Voraussetzung: Notlage oder grosse Härte
	5.2 Ursachen für eine Notlage oder grosse Härte
	5.2.1 Einkommens- und Vermögenslosigkeit
	5.2.2 Arbeitslosigkeit oder Erwerbsaufgabe
	5.2.3 Erlass bei Steuerpflichtigen mit Vermögen
	5.2.4 Freiwillige Entäusserung oder Verzicht auf Einkommen und

	Vermögen
5.2.5	Bezug von Renten und Ergänzungsleistungen
5.2.5.1	Grundsatz
5.2.5.2	Rentner/innen im Heim
5.2.6	Krankheitskosten
5.2.7	Wohnkosten
5.2.8	Unterhaltszahlungen
5.2.9	Studium und Weiterbildung
5.2.10	Überschuldung
5.2.11	Geschäfts- und Kapitalverluste Selbständigerwerbender und juristischer Personen
6.	Erläss bei Ehegatten
7.	Erläss bei Wohn- und Lebensgemeinschaften (insbesondere Konkubinats)
8.	Erläss im Todesfall
9.	Bemerkungen zu einzelnen Steuerarten
9.1	Liquidations- und Kapitalgewinnsteuern
9.2	Nachträgliche Vermögenssteuer
9.3	Quellensteuer
9.4	Nachsteuern und Bussen
9.5	Grundstückgewinnsteuer
9.6	Handänderungssteuer
9.7	Erbschaftssteuer

200 Nr. 2**Steuererlass im Veranlagungsverfahren**

1.	Ausgangslage
2.	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von § 200 Abs. 2 StG
3.	Verfahren

4. Direkte Bundessteuer

201 Nr. 1**Verfahren bei Zahlungserleichterungen und Erlass**

1. Einreichung von Gesuchen
2. Einreichung von Gesuchen im Zwangsvollstreckungs- und Liquidationsverfahren
 - 2.1 Einreichung im Betreibungsstadium
 - 2.2 Konkurs, gerichtlicher Nachlassvertrag, Liquidation
 - 2.3 Aussergerichtlicher Nachlassvertrag, einvernehmliche private Schuldenbereinigung
3. Auskunftspflicht
4. Entscheid und Rechtsbehelfe
 - 4.1 Entscheid
 - 4.2 Rechtsbehelfe
 - 4.2.1 Gesuch um Wiederherstellung der Fristen
 - 4.2.2 Revisionsgesuch / Wiedererwägungsgesuch
 - 4.3 Kosten

201 Nr. 2**Zuständigkeit für Gesuche um Zahlungserleichterung und Steuererlass**

1. Allgemeines
2. Zahlungserleichterung
3. Steuererlass
4. Koordination Staats- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer

201 Nr. 3**Abschreibungen**

1. Gründe und Verfahren
2. Überwachung abgeschriebener

3. Forderungen
Verlustscheine

Anhänge

- Anhang 1 Berechnung des betriebsrechtlichen Notbedarfs
Anhang 2 Beispiele 1 - 11
Anhang 3 Checkliste notwendiger Unterlagen/ Abklärungen für die
Bearbeitung von Erlassgesuchen
Anhang 4 Musterentscheid (ausführlich)
Anhang 5 Musterentscheid (kurz)
Anhang 6 Einsprache Entscheid
Anhang 7 Verfahrensablauf für die Behandlung von Erlassgesuchen
von Quellensteuerpflichtigen, welche wirtschaftliche
Sozialhilfe (WSH) in Anspruch nehmen

Sachregister

A

Abschreibung Steuerforderungen, 201 Nr. 3
Altersvorsorge, 200 Nr. 1
Anspruch auf Erlass, 200 Nr. 1
Anwartschaften, 200 Nr. 1
Arbeitslosigkeit, 200 Nr. 1
Auskunftspflicht, 201 Nr. 1

B

Betreibung, 201 Nr. 1
Betreibung, Notbedarf, Steuererlass / Anhang 1
Bussen, 200 Nr. 1

D

direkte Bundessteuer, Koordination, 201 Nr. 2

E

Ehegattenhaftung, 200 Nr. 1
Einkommenslosigkeit, 200 Nr. 1
Einreichung Gesuch, 201 Nr. 1
Einschätzung nach amtlichem Ermessen, 200 Nr. 1
Einschränkung der Lebenshaltungskosten, 200 Nr. 1
Entäusserung von Einkommen und Vermögen, 200 Nr. 1
Entscheid über Zahlungserleichterung und Erlass, 201 Nr. 1
ErbInnen, 200 Nr. 1
Erbschaftssteuer, 199 - 201 Nr. 1 ; 200 Nr. 1
ErgänzungsleistungsbezügerInnen, 200 Nr. 1
Erlass im Veranlagungsverfahren, 200 Nr. 2
Erlassentscheid, 200 Nr. 1 ; 201 Nr. 1 ; 201 Nr. 3
Erlassgesuch, 200 Nr. 1
Erstreckung von Zahlungsfristen, 199 Nr. 1 ; 201 Nr. 1
Erwerbsaufgabe, 200 Nr. 1
Existenzminimum, 200 Nr. 1 ; Steuererlass / Anhang 1

F

fehlender Rechtsanspruch, 200 Nr. 1
Forderungen, 201 Nr. 3
Fragebogen, 201 Nr. 1
Fristen, Wiederherstellung, 201 Nr. 1

G

Geschäftsverlust Selbständigerwerbender und juristischer Personen, 200 Nr. 1
Gesuchseinreichung, 201 Nr. 1
grosse Härte, 200 Nr. 1
Grundstückgewinnsteuer, 199 - 201 Nr. 1 ; 200 Nr. 1

H

Härte, grosse, 200 Nr. 1
Haftung Ehegatten, 200 Nr. 1
Handänderungssteuer, 199 - 201 Nr. 1 ; 200 Nr. 1
Hausgemeinschaft, 200 Nr. 1
Haushaltführung, 200 Nr. 1
HeimbewohnerInnen, 200 Nr. 1 ; 200 Nr. 2
HypothekargläubigerInnen im Ausland, 201 Nr. 1

K

Kapitalgewinnsteuern, 200 Nr. 1
Kapitalverluste Selbständigerwerbender und juristischer Personen, 200 Nr. 1
Kompetenzen, Erlassgesuch, 201 Nr. 2
Konkubinats, 200 Nr. 1
Konkurs, 200 Nr. 1 ; 201 Nr. 1
Kosten, 201 Nr. 1
Krankheitskosten, 200 Nr. 1

L

Lebensgemeinschaft, 200 Nr. 1
Leistungsfähigkeit, wirtschaftliche, 200 Nr. 1
Liquidationssteuern, 200 Nr. 1
Liquidationsverfahren, 201 Nr. 1

N

Nachlassvertrag, 201 Nr. 1
Nachsteuern und Bussen, 200 Nr. 1

nachträgliche Vermögenssteuer, 200 Nr. 1
Notbedarf, betriebsrechtlicher, 201 Nr. 3 ; Steuererlass / Anhang 1
Notlage, 200 Nr. 1

P

Personalhilfefonds, 200 Nr. 1

Q

Quellensteuer, 200 Nr. 1

R

Ratenzahlungen, 199 Nr. 1 ; 201 Nr. 1
Rechnungen, provisorische, 201 Nr. 1
Rechtsbehelf, 201 Nr. 1
Rechtsgrundlagen für Zahlungserleichterungen und Erlass, 199 - 201 Nr. 1
Rentenbezug, 200 Nr. 1
Revisionsgesuch, 201 Nr. 1

S

Sanierung der wirtschaftlichen Lage, 200 Nr. 1
Schenkungen, 200 Nr. 1
Solidarhaftung, 200 Nr. 1
Sozialhilfe, 200 Nr. 1
Steuererlass im Veranlagungsverfahren, 200 Nr. 2
Studium, 200 Nr. 1
Stundung, 201 Nr. 1

T

Todesfall, 200 Nr. 1

U

Überschuldungen, 200 Nr. 1
Unterhaltszahlungen, 200 Nr. 1
Unterstützung, persönliche, 200 Nr. 1

V

Veranlagungsverfahren, Erlass im, 200 Nr. 2
Verfahren bei Zahlungserleichterungen und Erlass, 201 Nr. 1
Verlustscheine, 201 Nr. 3
Vermögenslimiten, 200 Nr. 2

Vermögenslosigkeit, 200 Nr. 1
Vermögenssteuer, nachträgliche, 200 Nr. 1
Verzicht auf Einkommen und Vermögen, 200 Nr. 1

W

Weiterbildung, 200 Nr. 1
Wiedererwägungsgesuch, 201 Nr. 1
wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 200 Nr. 1
wirtschaftliche Sozialhilfe, 200 Nr. 1
Wohn- und Lebensgemeinschaften, 200 Nr. 1
Wohngemeinschaft, 200 Nr. 1
Wohnkosten, 200 Nr. 1

Z

Zahlungserleichterungen, 199 Nr. 1 ; 201 Nr. 1
ZAR, 201 Nr. 3
Zuständigkeit für Gesuche um Zahlungserleichterung und Steuererlass, 201 Nr. 2
Zwangsvollstreckungsverfahren, 201 Nr. 1

Rechtsgrundlagen für Zahlungserleichterungen und Erlass

1. Staats- und Gemeindesteuern

Zahlungserleichterungen und Erlass der Staats- und Gemeindesteuern sind in den §§ 199 bis 201 sowie in §§ 41 und 42 StV geregelt. § 42 StV erklärt die Verordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (ErIV; SR 642.121) für die Behandlung von Erlassgesuchen ausdrücklich als sinngemäss anwendbar.

2. Direkte Bundessteuer

Zahlungserleichterungen und Erlass der direkten Bundessteuer sind in den Art. 166 und 167 sowie in der Verordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (ErIV; SR 642.121) geregelt. Art. 102 Abs. 4 DBG regelt die Organisation der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer. § 6 Abs. 2k und 2u sowie § 8 Abs. 2e der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SRL Nr. 665) regeln die kantonale Zuständigkeiten.

3. Grundstückgewinnsteuer

Zahlungserleichterungen und Erlass der Grundstückgewinnsteuer sind in § 31a GGStG sowie in §§ 41 und 42 StV geregelt. § 42 StV erklärt die Verordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (SR 642.121) ausdrücklich als sinngemäss anwendbar. Inhaltlich stimmen diese Bestimmungen mit den Regelungen für die Staats- und Gemeindesteuern überein.

4. Handänderungssteuer

Zahlungserleichterungen und Erlass der Handänderungssteuern sind in § 21 HStG sowie in §§ 41 und 42 StV geregelt. § 42 StV erklärt die Verordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (SR 642.121) für die Behandlung von Erlassgesuchen ausdrücklich als sinngemäss anwendbar. Inhaltlich stimmen diese Bestimmungen mit den Regelungen für die Staats- und Gemeindesteuern überein.

5. Erbschaftssteuer

Aus dem Erbschaftssteuergesetz ergibt sich keine spezielle gesetzliche Bestimmung. Deshalb kommen hier die Ausführungen zu den Staats- und Gemeindesteuern grundsätzlich analog zur Anwendung (vgl. LGVE 1989 II Nr. 23) .

Zahlungserleichterungen

1. Erstreckung von Zahlungsfristen oder Ratenzahlungen

Ist die Zahlung der Steuern, Bussen, Zinsen und Kosten innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Bezugsbehörde die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden (§ 199 Abs. 1 - 3 StG).

Vereinbarungen über Zahlungserleichterungen (Zahlungsabkommen) sind schriftlich zu bestätigen.

2. Gegenstand des Entscheides

Gesuche können für rechtskräftig gewordene Steuern, Verzugszinsen, Bussen und Kosten sowie für provisorische Steuern gestellt werden.

Steuererlass

1. Ziel und Zweck des Erlasses

Die Besteuerung der Steuerpflichtigen erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Demzufolge darf davon ausgegangen werden, dass sie grundsätzlich in der Lage sind, ihre Steuern zu bezahlen. Der vollumfängliche oder teilweise Steuererlass soll im Sinne der Rechtsgleichheit und in Anwendung einer einheitlichen Praxis eine Ausnahme bedeuten.

Ein Erlass soll einmalig sein und kein Mittel zur Steuerbefreiung über Jahre darstellen. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat somit auch den Nachweis zu erbringen, dass die zum Erlassgesuch führenden Ursachen soweit als möglich behoben sind. Ziel eines Erlasses ist eine langfristige und dauernde Sanierung der wirtschaftlichen Lage der Steuerpflichtigen durch ausnahmsweisen Verzicht auf geschuldete Steuerbeträge. Bei bloss vorübergehender Notlage, die durch eigene Anstrengungen (Erwerbstätigkeit, Veräusserung von Vermögenswerten, Anpassung Wohnaufwand) überbrückt oder durch einen absehbaren Vermögenszufluss (Erbschaft, Versicherungsleistungen) beseitigt werden kann, kommt kein Erlass, sondern allenfalls eine Stundung in Betracht. Der Erlass soll bestimmungsgemäss dem Steuerschuldner oder der Steuerschuldnerin selbst und nicht den Gläubigerinnen und Gläubigern zu Gute kommen.

Im weiteren ist das Erlassverfahren ein Institut des Steuerbezugs und dient nicht dazu, rechtskräftige Veranlagungen abzuändern und Rechtsmittelverfahren zu ersetzen. Im Erlassverfahren darf nicht geprüft werden, ob die Steuerschuld materiell richtig festgesetzt worden ist. Steuerpflichtigen, welche wiederholt nach amtlichem Ermessen eingeschätzt werden müssen, ist nur ausnahmsweise und in besonders begründeten Fällen (z.B. Krankheit) Erlass zu gewähren.

2. Anspruch auf Erlass

Die steuerpflichtige Person hat zwar keinen Rechtsanspruch auf Erlass (BGE 122 I 373; StR 2000, 837). Die Erlassbehörde entscheidet aber nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund aller im Sinne von § 200 StG bzw. Art. 167 DBG wesentlichen Tatsachen und gewährt gegebenenfalls den Erlass.

3. Grundlage des Erlassentscheides

Steuerpflichtigen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, Bussen, Zinsen und Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

Grundsätzlich ist ein Steuererlass erst zu gewähren, wenn bei gebotener und zumutbarer Einschränkung der Lebenshaltungskosten Zahlungserleichterungen und Stundung nicht ausreichen. Bei der Beurteilung des Erlassgesuches hat die Erlassbehörde von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin zum Zeitpunkt des Entscheides auszugehen. Die Erlassbehörde hat den fehlenden Zahlungswillen der Steuerpflichtigen mitzuberücksichtigen, wenn diesen im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen wäre. Es darf dabei vorausgesetzt werden, dass nach Möglichkeit für die am Ende der Steuerperiode fälligen Steuern im Laufe der Steuerperiode die nötigen Rücklagen gebildet werden. Daneben sind aber auch die Aussichten für die Zukunft zu beachten.

Voraussetzung für einen Steuererlass ist, dass die Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen alle Finanzquellen mobilisieren, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von Personalhilfefonds und dergleichen besteht jedoch nicht, so dass beim Steuererlassverfahren die Behandlung von Steuererlassgesuchen nicht von der Einreichung eines Gesuches an Personalhilfefonds abhängig gemacht werden kann. Es kann auch nicht verlangt werden, dass Leistungen zur Befriedigung von Steuerschulden anbegehrt werden. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen ist die Situation nach allfälligen Leistungen von Personalhilfefonds massgebend. Analoges gilt im Falle von Schenkungen oder persönlicher Unterstützung.

4. Gegenstand des Erlassgesuches

Steuererlassgesuche können nur für rechtskräftig gewordene Steuern, Verzugszinsen, Bussen und Kosten gestellt werden (LGVE 1990 II Nr. 20; VGE vom 16.9.1997 i.S. F.). Auf Erlassgesuche noch nicht rechtskräftiger Steuern ist nicht einzutreten. Erlassgesuche betreffen rechtskräftig festgesetzte Beträge, die noch geschuldet sind. Gesuche für bezahlte Beträge sind, sofern eine Begründung im Sinne von § 200 StG bzw. Art. 167 DBG angeführt wird, somit gegenstandslos und werden an die Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen zurückgewiesen. Ausgenommen sind Erlassgesuche, die unmittelbar nach der Zahlung eingereicht werden, sofern diese mit entsprechendem ausdrücklichen Vorbehalt oder unter dem Druck einer Betreibung erfolgt ist. Im übrigen sind Rückforderungsbegehren gemäss § 202 StG bzw. Art. 168 DBG zu behandeln.

5. Erlassgründe

5.1 Voraussetzung: Notlage oder grosse Härte

Ein Erlass ist zu gewähren, wenn sich die Steuerpflichtigen in einer Notlage befinden, durch die Bezahlung der Steuer in eine Notlage geraten oder wenn der Bezug des geschuldeten Betrages für sie eine grosse Härte bedeutet. Eine Notlage ist gegeben, wenn das Einkommen den Lebensbedarf des Pflichtigen nicht zu decken vermag (Existenzminimum) und keine Vermögenswerte vorhanden sind. Eine grosse Härte ist gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit, d. h. in der Regel bis drei Jahre, nicht vollumfänglich beglichen werden kann. Stundung und Ratenzahlung sind weiter so festzusetzen, dass Rückstände aufgeholt werden, die Gesamtschuld kontinuierlich abgebaut wird und nicht noch mehr Steuerschulden auflaufen. Massgebend sind die Richtsätze (betriebsrechtlicher Grundbedarf) nach Art. 93 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG). Es wird auf die aktuellen Richtsätze des Obergerichtes im Anhang 1 verwiesen.

5.2 Ursachen für eine Notlage oder grosse Härte

5.2.1 Einkommens- und Vermögenslosigkeit

Ein Erlass ist zu gewähren, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen oder der Steuerpflichtigen das Existenzminimum längerfristig nicht zu decken vermag (insbesondere verursacht durch Krankheit oder ausserordentliche Familienlasten) und auch kein Vermögen zur Bezahlung der Steuerschulden vorhanden ist. Vor allem in Fällen, in denen die öffentliche Hand oder Organisationen im Auftrag der Öffentlichkeit für den Lebensunterhalt der Steuerpflichtigen aufkommen, diese sich in Heilstätten oder in einem längeren Strafvollzug ohne externe Erwerbstätigkeit aufhalten, ist ein ganzer oder teilweise Erlass angezeigt. Siehe dazu auch LU StB Weisungen § 200 Nr. 2.

5.2.2 Arbeitslosigkeit oder Erwerbsaufgabe

Einkommenseinbussen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Stellenwechsel oder Berufsaufgabe begründen in der Regel keinen Erlass. Erst wenn das Ersatzeinkommen die Lebenshaltungskosten nicht zu decken vermag oder die Steuerpflichtigen ausgesteuert sind, kann ein ganzer oder teilweise Erlass

gewährt werden (vgl. 5.2.1). Der Einkommensrückgang ist in der Veranlagung berücksichtigt. Zahlungsschwierigkeiten aus diesen Gründen ist in erster Linie mit Zahlungserleichterungen und Stundung zu begegnen.

5.2.3 Erlass bei Steuerpflichtigen mit Vermögen

Fehlen den Steuerpflichtigen die flüssigen und leicht realisierbaren Mittel oder haben sie aus anderen Gründen vorübergehend Schwierigkeiten, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, ist vorerst zu prüfen, ob eine (zusätzliche) Belastung oder Verwertung dieses Vermögens zumutbar ist. Das Vermögen (insbesondere Grundstücke) ist dabei stets zu seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Bei nicht zumutbarer Verwertung der vorhandenen Vermögenswerte bildet nicht die Bezahlung der Steuern aus dem laufenden Einkommen das Kriterium für einen Steuererlass, sondern die zusätzliche Belastung aus Schuldenamortisation und Schuldzinsen. Es ist in Fällen, in denen keine leicht realisierbaren Vermögenswerte (mehr) vorhanden sind, zu verlangen, dass nicht leicht realisierbare Vermögenswerte in Form von (zusätzlichen) Schulden für die Bezahlung der Steuern mobilisiert werden. Können bei einer kurzfristigen Liquidation von Vermögenswerten nur schlechte Preise erzielt werden, handelt es sich lediglich um eine vorübergehende erhebliche Härte, welcher mit Zahlungserleichterungen und Stundung begegnet werden kann. Erfolgt dadurch eine Überbelastung des Budgets, kann von den Pflichtigen verlangt werden, dass sie zunächst den Lebensstandard ihren wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen.

Ein Erlass ist jedoch angebracht, soweit das Vermögen ein unentbehrlicher Bestandteil der Altersvorsorge ist. In diesem Fall kann die Erlassbehörde die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder eine Stundung gewähren und die Sicherstellung der Steuerforderung verlangen. Anwartschaften, bereits geäußerte Beiträge an die Säule 3a und nicht frei verfügbare Austrittsleistungen gemäss dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42) bleiben bei der Vermögensberechnung unberücksichtigt (vgl. auch Art. 11 Abs. 2 ERLV).

5.2.4 Freiwillige Entäusserung oder Verzicht auf Einkommen und Vermögen

Haben sich Steuerpflichtige freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte zugunsten Dritter entäussert, ist ein solcher Einkommens- oder Vermögensrückgang im Erlassverfahren nicht zu berücksichtigen. Auch ein freiwilliger Verzicht auf Sozialleistungen (wie Arbeitslosentaggeld, Ergänzungsleistungen, Alimentenbevorschussung) oder Forderungen gegenüber Dritten sind nicht zu beachten. Wer sich ohne Not seiner liquiden Mittel, die für die Bezahlung von Steuern zurückgelegt werden müssten, entäussert, obwohl die

laufenden Einkünfte kaum den Notbedarf decken, vereitelt die Erfüllung seiner Steuerzahlungspflicht. Diesfalls erfordert die rechtsgleiche Behandlung der Steuerpflichtigen, dass das Gemeinwesen an seinem Steueranspruch festhält (LGVE 2010 II Nr. 26).

5.2.5 Bezug von Renten und Ergänzungsleistungen

Siehe dazu auch das Merkblatt Zahlungserleichterungen und Steuererlass bei Bezug von Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe unter www.steuern.lu.ch / Publikationen.

5.2.5.1 Grundsatz

Der Bezug einer AHV-Rente oder einer IV-Rente als einziges Einkommen begründet keinen Erlassgrund. Reichen die Renteneinkünfte zur Deckung der Lebenshaltungskosten nicht aus, können vorerst Ergänzungsleistungen beantragt werden.

Der Bezug von Ergänzungsleistungen bildet als solcher ebenfalls keinen Erlassgrund, denn das Mindesteinkommen, das durch Ergänzungsleistungen garantiert ist, ist im Verhältnis zum betriebsrechtlichen Existenzminimum so berechnet, dass die Bezahlung der laufenden Steuern möglich ist. Erst wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten das Einkommen aufgrund des betriebsrechtlichen Existenzminimums nicht ausreicht, kann ein Erlass gewährt werden. Dabei ist zu beachten, dass mit dem Steuererlass der Wille des Gesetzgebers nicht umgangen werden darf, wonach auch Steuerpflichtige in bescheidenen finanziellen Verhältnissen einen finanziellen Beitrag an das Gemeinwesen zu leisten haben (VGE vom 18.6.2010 i.S. B.).

Nur in Ausnahmefällen, bei Anfall besonderer einmaliger und belegter Kosten (wie ausserordentliche Krankheitskosten, bei Wohnungswechsel), die weder von der Ergänzungsleistung noch von der Krankenkasse bezahlt werden und aufgrund fehlendem Einkommen/Vermögen bei den Steuerpflichtigen zu einer Notlage führen, kann ein Steuererlass gewährt werden.

Ergänzungsleistungsbezüger oder -bezügerinnen haben mit dem Gesuch eine Kopie der aktuellen Berechnung der Ergänzungsleistung durch die Ausgleichskasse beizulegen. Von den Krankenkassen sind Abrechnungen über Selbstbehalt und/oder Bestätigungen über nicht übernommene Kosten beizulegen.

Werden Renten durch wirtschaftliche Sozialhilfe bevorschusst, ist in der Regel kein Erlass zu gewähren. Die Steuern sind allenfalls auf Grund einer angepassten provisorischen Rechnung zu beziehen oder bis zum Vorliegen des Rentenentscheids (teilweise) zu stunden.

5.2.5.2 Rentner/innen im Heim

Bei Heimbewohnern oder Heimbewohnerinnen deckt die von der Ergänzungsleistung berücksichtigte Heimtaxe in der Regel die Kosten für Kost und Logis sowie für Pflege und Betreuung. Mit dem zusätzlichen Betrag für persönliche Auslagen sind die Kosten für Kleider, Körperpflege, Zeitschriften usw. sowie laufende Steuern zu bezahlen. Für die Bezahlung von Steuern ist auch das Vermögen heranzuziehen.

Rentner/innen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen im Heim jedoch haben Anspruch auf Steuererlass. Voraussetzung ist der Bezug von Ergänzungsleistungen sowie ein Reinvermögen gemäss Steuererklärung (Ziff. 450 abzüglich 460 und 461), das keine Liegenschaften umfasst und folgende Limiten nicht übersteigt:

bis Steuerperiode 2010

- Fr. 25'000.-- bei Alleinstehenden
- Fr. 40'000.-- bei Verheirateten (Vermögenslimiten gemäss Ergänzungsleistung)

ab Steuerperiode 2011

- Fr. 37'500.-- bei Alleinstehenden
- Fr. 60'000.-- bei Verheirateten (Vermögenslimiten gemäss Ergänzungsleistung)

Der Steuererlass wird in der Regel bereits im Veranlagungsverfahren berücksichtigt. Näheres dazu in LU StB Weisungen StG § 200 Nr. 2.

5.2.6 Krankheitskosten

Krankheitskosten begründen dann einen Erlass, wenn es sich um aussergewöhnliche Aufwendungen handelt, die in erheblichem Masse von den Steuerpflichtigen getragen wurden und ihre finanziellen Möglichkeiten überstiegen haben. Diese ausserordentlichen Aufwendungen sind von den Pflichtigen zu belegen.

5.2.7 Wohnkosten

Der teure, den Verhältnissen nicht angepasste Wohnaufwand (Mietzins, Hypothekarzins- und Liegenschaftsunterhalt) darf nicht dazu Anlass geben, dass Staat und Gemeinden auf ihre Steuerforderungen verzichten müssen. Nach Auffassung des Bundesgerichts (BGE 114 III 13 ff.) haben bei der Berechnung des Existenzminimums die mit den finanziellen Möglichkeiten der Schuldnerin oder des Schuldners unvereinbaren Ansprüchen, die an den Wohnkomfort gestellt werden, gegenüber dem Anspruch der Gläubigerinnen und Gläubiger auf Befriedigung ihrer Forderungen zurückzutreten. Den Steuerpflichtigen ist zuzumuten, den Wohnungsaufwand ihren Verhältnissen anzupassen. Wenn sie dies nicht tun, können sie nicht wegen des hohen Wohnungsaufwandes Steuererlass verlangen (StE 1991 B 99.3 Nr. 4). Das bedeutet, dass solche Steuerpflichtige zwar nicht zur Aufgabe ihres Eigenheims oder ihrer teuren Mietwohnung verhalten werden können, ihnen jedoch bei der Berechnung des Notbedarfs bloss ein angemessener ortsüblicher Mietzins zugestanden wird (vgl. LGVE 1994 I Nr. 47). Für die Festlegung der sich daraus ergebenden Zahlungsabkommen ist eine Herabsetzung des Mietzinses nach Ablauf des nächsten Kündigungstermines auf ein Normalmass zu berücksichtigen bzw. bei einem budgetierten Manko ist bis zum nächsten Kündigungstermin eine Stundung zu gewähren. Dabei ist die regionale Lage auf dem Wohnungsmarkt (Wohnungsnot) in die Erwägungen mit einzubeziehen (vgl. auch die Mietzinsrichtlinien im Anhang 1 und 2 des Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe unter [www.disg.lu.ch / Sozialhilfe / Publikationen/Downloads](http://www.disg.lu.ch/Sozialhilfe/Publikationen/Downloads)).

5.2.8 Unterhaltszahlungen

Hohe Unterhaltszahlungen rechtfertigen in der Regel keinen Erlass. Nur wenn die Unterstützungspflichtigen das Existenzminimum infolge ausserordentlicher Kosten (Anwaltskosten, Wohnungswechsel, Krankheitskosten usw.) vorübergehend nicht erreicht, kann Erlass gewährt werden. Bei andauernder Verminderung des Einkommens und somit Nichterreicherung des Existenzminimums, haben die Pflichtigen zunächst eine Anpassung der Unterhaltszahlungen durchzusetzen.

5.2.9 Studium und Weiterbildung

Bei Weiterbildung oder Studium als Teil der beruflichen Karriereplanung ist in der Regel kein Erlass zu gewähren, da in diesem Fall der Steuererlass einem Stipendium gleichkäme. Dies widerspräche dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung aller Steuerpflichtigen. Weiterbildungskosten sind zudem bei der Veranlagung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zum Abzug zugelassen. Einem finanziellen Engpass ist vorerst mit Stundung oder Zahlungserleichterung zu begegnen.

Ausnahmen bilden Erlassgesuche von Pflichtigen, welche aus gesundheitlichen Gründen oder infolge schlechter Berufsaussichten eine Umschulung vornehmen. In Fällen, wo die Ausbildungskosten nicht von der Invaliden- oder Arbeitslosenversicherung übernommen werden und auch die Kriterien zum Bezug von Stipendien nicht erfüllt sind (z.B. Alterslimite), kann ein Erlass gewährt werden.

5.2.10 Überschuldung

Ziel des Erlasses ist eine langfristige und dauernde Sanierung der wirtschaftlichen Lage der Steuerpflichtigen durch ausnahmsweisen Verzicht auf geschuldete Steuerbeträge. Der Erlass soll bestimmungsgemäss den Steuerschuldern und Schuldnerinnen selbst und nicht ihren Gläubigern und Gläubigerinnen zukommen (BGE vom 9.12.2004 i.S. S. in die neue Steuerpraxis 2005, S. 1 ff.).

Bei Überschuldung sind die Gründe, die zur Überschuldung geführt haben näher zu prüfen. Ist die Überschuldung von Steuerpflichtigen die Folge von aussergewöhnlichen Aufwendungen, die - wie z.B. Krankheitskosten - in persönlichen Verhältnissen begründet sind und für die die Steuerpflichtigen nicht einzustehen haben, so kann ohne Rücksicht auf Forderungen anderer Gläubigerinnen und Gläubiger Erlass gewährt werden.

Liegen andere Gründe für die Überschuldung vor, wie z.B. geschäftliche Misserfolge, Bürgschaftsverpflichtungen, hohe Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge überhöhten Lebensstandards usw., können Staat und Gemeinde nicht zugunsten anderer Gläubiger oder Gläubigerinnen auf ihre gesetzlichen Ansprüche verzichten (vgl. ASA 52, 518 ff.; ASA 22, 352). Vielmehr muss ein Erlass vom Entgegenkommen der anderen Gläubiger oder Gläubigerinnen abhängig gemacht werden. Die Steuerpflichtigen sind zu veranlassen, einen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrag anzustreben (vgl. LU StB Weisungen StG § 201 Nr. 1 Ziff. 2.2. und 2.3).

5.2.11 Geschäfts- und Kapitalverluste Selbständigerwerbender und juristischer Personen

Bei Selbständigerwerbenden und juristischen Personen können erhebliche Geschäfts- oder Kapitalverluste, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der Unternehmung gefährdet ist und ein erhebliches öffentliches Interesse am Weiterbestand der Unternehmung besteht, einen Erlass bewirken. Ein solches liegt dann vor, wenn Arbeitsplätze in erheblichem Umfang gesichert werden können.

Es ist auch darauf zu achten, dass das Ziel des Erlassverfahrens - langfristige und dauernde Sanierung der wirtschaftlichen Gesamtlage der Gesuchsteller oder der

Gesuchstellerinnen durch einen ausnahmsweisen Verzicht auf geschuldete Steuerbeträge - auch tatsächlich erreicht werden kann. Insbesondere ist auch darauf zu bestehen, dass auch die anderen Gläubiger oder Gläubigerinnen auf einen Teil ihrer Forderung verzichten. Ein Erlass kann auch unter der Bedingung gewährt werden, dass der Betrieb innerhalb einer bestimmten Frist aufrechterhalten bleiben muss und nicht veräussert werden darf.

Ein Erlass ist ausgeschlossen, wenn der Unternehmung der Konkurs droht. Das Gesuch ist in solchen Fällen abzuweisen. Bessert sich die finanzielle Lage der Unternehmung und wird der Konkurs abgewendet, so kann mit einem neuen Gesuch die Wiedererwägung des Entscheides verlangt werden.

In Konkurs oder im Liquidationsstadium stehende Unternehmungen können das Steuererlassverfahren nicht beanspruchen. Die Bezugsbehörde nimmt in diesen Fällen die Gläubigerrechte des Fiskus wahr (vgl. im weiteren LU StB Weisungen StG § 201 Nr. 1 Ziff. 2.2).

6. Erlass bei Ehegatten

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer (§ 20 Abs. 1 StG bzw. Art. 13 Abs. 1 DBG).

Bei der Beurteilung im Erlassverfahren, ob eine Notlage oder grosse Härte vorliegt, ist die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Ehegatten zusammen von Bedeutung. Ist aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des einen Ehegatten der Steuererlass begründet (z.B. Zahlungsunfähigkeit), befindet sich aber der andere Ehegatte in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen und reichen somit die finanziellen Mittel für die Bestreitung des gemeinsamen Lebensunterhaltes aus, kann nicht von einer finanziellen Notlage der Ehegatten gesprochen werden.

Auch wenn der eine Ehegatte für voreheliche Steuerschulden des anderen Ehegatten steuerrechtlich nicht haftet, sind bei der Beurteilung über die Voraussetzungen eines Steuererlasses im Erlassverfahren dessen finanzielle Möglichkeiten von Bedeutung. Analog zu den Ausführungen zum Steuererlass gemeinsam steuerpflichtiger Ehegatten ist auf die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Ehegatten zusammen abzustellen und vom ehelichen Gesamteinkommen und Gesamtvermögen auszugehen. Bei Gemeinschaftlichkeit der Mittel dienen Einkommen und Vermögen jedes Ehegatten letztlich beiden - gleichgültig, wem diese zivilrechtlich zuzuordnen sind - und stehen ihnen deshalb insgesamt zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zur Verfügung. Reichen die finanziellen Mittel beider Ehegatten zusammen für die Bestreitung des Lebensunterhaltes aus, so liegt keine finanzielle Notlage des gesuchstellenden Ehegatten vor.

Bestehen im Zeitpunkt des Erlassentscheides zwischen den Ehegatten (bei tatsächlicher Trennung oder Scheidung) keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel mehr, ist eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung der Ehegatten unzulässig. Ein Erlass kann jedoch erst nach Inanspruchnahme der Solidarhaftung erwogen werden (für Verfügungen zwecks Inanspruchnahme der Solidarhaftung vgl. § 163 StG). Nur demjenigen Ehegatten, bei dem der geltend gemachte Erlassgrund erfüllt ist, kann ein Erlass gewährt werden. Die Gewährung eines Steuererlasses zugunsten eines getrennt lebenden Ehegatten hat nur subjektive Wirkung und gilt nicht für den anderen Ehegatten.

Bei der direkten Bundessteuer haftet ein Ehegatte nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn der andere Ehegatte zahlungsunfähig ist (Art. 13 Abs. 1 DBG). Ferner entfällt bei getrennter Ehe die Solidarhaftung für alle noch offenen Steuerschulden (Art. 13 Abs. 2 DBG).

Es besteht keine Haftung des Ehegatten für die Strafsteuern anderer Ehegatten. In der Praxis werden i.d.R. Strafsteuern gegenüber den Ehegatten gemeinsam

ausgefällt. Ein Verzicht auf die Strafsteuern ist in diesen Fällen nicht angezeigt. Vielmehr ist der überlebende Ehegatte anzuhalten, die Strafsteuern zu begleichen.

7. Erlass bei Wohn- und Lebensgemeinschaften (insbesondere Konkubinatspaar)

Unter familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften fallen nicht nur Konkubinatspaare, sondern auch andere Formen dauerhafter Wohn- und Hausgemeinschaften (sei dies zwischen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern, zwischen einem Elternteil und erwachsenen Kindern, zwischen Geschwistern etc.), die die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) in der Regel gemeinsam nutzen.

Obwohl aufgrund einer ausserehelichen Lebensgemeinschaft weder steuerrechtlich noch betriebsrechtlich eine Möglichkeit besteht, das Einkommen oder Vermögen des Lebenspartners haften zu lassen, müssen im Erlassverfahren die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich für einen Lebenspartner tatsächlich präsentieren, beachtet werden.

Sofern die Lebenspartner nicht ausdrücklich und belegbar etwas anderes vereinbart haben, erfolgt die Berechnung ihrer Beiträge an den gemeinsamen Haushalt gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Können die Anteile derart nicht ermittelt werden, gilt dispositiv Art. 531 Abs. 2 OR (einfache Gesellschaft), wonach alle Beteiligten gleiche Beiträge zu leisten haben.

Die Haushaltsführung muss in der Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ebenfalls berücksichtigt werden. Das Steuergesetz erfasst freie Kost und Logis als Naturaleinkünfte (§ 23 Abs. 2 StG bzw. Art. 16 Abs. 2 DBG). Besorgt eine mit einem Partner zusammenlebende, aber mit diesem nicht verheiratete Person unentgeltlich den gemeinsamen Haushalt, ist ihr ein Globallohn zuzurechnen. Ein Globallohn ist aufzurechnen, wenn die betreffende steuerpflichtige Person nicht über ein Einkommen verfügt, das zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes ausreicht. Dieser Naturallohn wird erhöht, wenn auch Kinder des Lebenspartners unentgeltlich im gemeinsamen Haushalt wohnen. Solche Haushaltsdienste sind auch gemäss den SKOS-Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe finanziell abzugelten. Die darin aufgeführten Pauschalentschädigungen für die Besorgung des Haushaltes sind als Globallohn zu übernehmen (vgl. VGE vom 29.12.1994 i.S. S.). Nach Aufrechnung des Naturallohnes werden die gemeinsamen Auslagen entsprechend der so berechneten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepasst (vgl. Beispiel 10a/b im Anhang 2).

Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, sind ihnen die finanziellen Aufwendungen für das Kind je zur Hälfte anzurechnen.

8. Erlass im Todesfall

Für die Steuerschuld verstorbener Steuerpflichtiger haften ihre Erbinnen und Erben solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile (§ 19 Abs. 1 StG bzw. Art. 12 Abs. 1 DBG). Ausstehende Steuern gehören zu den Nachlass-Schulden und sind vor der Erbteilung zu begleichen. Reicht das Nachlassvermögen zur Zahlung der Steuern aus, ist ein allenfalls zu Lebzeiten gestelltes Erlassgesuch gegenstandslos. Ist kein Vermögen vorhanden oder reicht es nicht zur Zahlung der Steuern, sind die ungedeckten Steuerforderungen von der Bezugsbehörde als uneinbringlich abzuschreiben. Soweit Erbinnen und Erben für Steuerschulden Verstorbener haftbar sind, ist ein Steuererlass nur möglich, wenn die Bezahlung für sie zu einer grossen Härte führen würde (§ 200 Abs. 1 StG bzw. Art. 167 Abs. 1 DBG).

Beim Tod eines Ehegatten ist vorweg die solidarische Haftung gemäss § 19 Abs. 2 StG bzw. Art. 12 Abs. 1 DBG in Anspruch zu nehmen. Ergibt die Prüfung eines Erlassgesuches gemäss den allgemeinen Grundsätzen eine Notsituation oder eine ausgesprochene Härte, kann ein Steuererlass zugestanden werden. Zu beachten ist, dass der überlebende Ehepartner in der Regel Anrecht auf Renten hat.

9. Bemerkungen zu einzelnen Steuerarten

Bei Gesuchen um Erlass von Spezialsteuern gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für die ordentlichen Steuern. Es sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten:

9.1 Liquidations- und Kapitalgewinnsteuern

Liquidations- und Kapitalgewinnsteuern im Sinne von §§ 25 und 72 StG bzw. Art. 18 und 58 DBG sind stets aus der Vermögenssubstanz zu entrichten. Die finanzielle Situation nach der Realisierung stiller Reserven und anschliessender Reinvestition in nicht leicht realisierbare Vermögenswerte verschlechtern sich gesamthaft betrachtet nicht. In der Regel ist daher kein Härtefall gegeben. Ein allfälliger Liquidationsgewinn darf nicht einseitig zur Befriedigung von Drittgläubigern und -gläubigerinnen verwendet werden (vgl. Ziff. 5.2.10). Vereinzelt kann die Besteuerung eines Liquidationsgewinnes zu einer ausserordentlichen Härte führen, wenn bei Rentnern oder Rentnerinnen der Erlös Bestandteil der Altersvorsorge bildet (vgl. Ziff. 5.2.3).

9.2 Nachträgliche Vermögenssteuer

(seit 2007 aufgehoben)

9.3 Quellensteuer

Der Umstand, dass die Quellensteuer von Gesetzes wegen vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit abgezogen wird, rechtfertigt eine entsprechende Sonderstellung der Quellensteuer gegenüber den im Veranlagungsverfahren festgesetzten Steuern im Steuererlassverfahren nicht.

Sofern eine der Quellensteuer unterstellte Person vorübergehend zufolge ausserordentlicher Umstände in eine Notlage geraten ist oder durch den Abzug der Quellensteuer in eine Notlage geraten würde, ist vorübergehend (jedoch längstens ein Jahr) auf den gänzlichen oder teilweisen Abzug zu verzichten. In Quellensteuerfällen kann nur das Steuersubjekt oder die von ihm bestimmte vertragliche Vertretung ein Erlassgesuch einreichen. Dem Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung steht dieses Recht nicht zu.

Quellensteuerpflichtige, welche über längere Zeit Sozialhilfe (wirtschaftliche Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe) beziehen und durch den Abzug der

Quellensteuer in eine Notlage geraten (Existenzminimum), können rückwirkend für ein Jahr bei der Dienststelle Steuern, Gemeindedienstleistungen, Quellensteuer, in Analogie zu § 118 Abs. 1 StG bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres, ein Steuererlassgesuch stellen. Das Gesuch muss von einer Amtsstelle (Gemeindesozialamt) oder einer vom Kanton mit der Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe beauftragten Stelle (Caritas Luzern Flüchtlingshilfe; Caritas Luzern, Beratungsstelle für Asylsuchende) eingereicht werden. Aus dem Gesuch muss ersichtlich sein, dass der/die Gesuchsteller/in über längere Zeit wirtschaftliche Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe bezieht. Dem Erlassgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen: Eine Abtretungserklärung der steuerpflichtigen Person, worin sie die durch das Gemeinwesen vorgeschossene Quellensteuer an das Gemeinwesen oder die beauftragte Stelle abtritt; aktuelles Budget sowie Bestätigung über Höhe und Dauer der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe und Lohnausweis. Die Dienststelle Steuern des Kantons prüft das Erlassgesuch und entscheidet. Allfällige Rückzahlungen erfolgen an das Gemeindesozialamt oder an die vom Kanton beauftragte Stelle (vgl. Verfahrensablauf im Anhang 7).

Die Dienststelle Steuern, Gemeindedienstleistungen, Quellensteuer, kann Schuldner und Schuldnerinnen der steuerbaren Leistungen, die den Steuerabzug gutgläubig nicht oder nicht richtig vorgenommen haben, die Nachzahlung der Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Überwälzung auf die Steuerpflichtigen nicht mehr möglich ist (vgl. § 17 QStV).

9.4 Nachsteuern und Bussen

Für den Erlass von Nachsteuern und Bussen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für ordentliche Steuern. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Nachsteuern um Forderungen handelt, die auf Jahre zurückgehen und bei ordnungsgemässer Versteuerung in einem früheren Zeitpunkt hätten bezahlt werden müssen. Es dürfen deshalb auch während mehrerer Jahre ausserordentliche Anstrengungen zur Tilgung der Schuld verlangt werden.

Die Bussen sind die gesetzlichen Folgen schuldhafter Steuerhinterziehung früherer Jahre. Bei der Bussenzumessung sind die besonderen Verhältnisse der Steuerpflichtigen bereits berücksichtigt. Nur bei einer Verschlechterung der finanziellen Situation nach dem Nachsteuer- und Bussenentscheid kann ein Erlass in Erwägung gezogen werden.

Bei der Busse wegen Steuerhinterziehung wie auch bei den Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten darf erwartet werden, dass Zahlungen vorübergehend auch aus dem Notbedarf geleistet werden.

9.5 Grundstückgewinnsteuer

Der Erlass der Steuerschuld kann nur gegenüber der steuerpflichtigen Person (§ 6 GGStG) ausgesprochen werden. Auf Erlassgesuche Dritter (Käuferschaft, Pfandeigentümerinnen oder Pfandeiigentümer) ist nicht einzutreten.

Voraussetzung für die Gewährung eines Steuererlasses ist das Vorliegen eines ausgesprochenen Härtefalles oder einer Notlage. Zwischen einem geltend gemachten Härtefall und dem die Grundstückgewinnsteuer auslösenden Grundstückverkauf muss zudem ein Zusammenhang bestehen. Nur wenn die finanzielle Situation nach dem Verkauf, der die Steuer auslöst, gesamthaft betrachtet schlechter als vorher ist, kann ein Härtefall bejaht werden. Eine weniger strenge Praxis würde dazu verleiten, sich mit Grundstückverkäufen zu Lasten des Staates und zu Gunsten anderer Gläubigerinnen oder Gläubiger wirtschaftlich zu sanieren. Reichen die finanziellen Mittel des Verkaufes nicht zur Bezahlung der Grundstückgewinnsteuer, steht es der Verkäuferschaft in der Regel frei, auf den Grundstückverkauf zu verzichten. In zwei Ausnahmefällen darf Steuerpflichtigen nicht vorgehalten werden, dass sie den Grundstückverkauf getätigt haben:

- Äussere Umstände, die zum überwiegenden Teil nicht selbst verschuldet sind, zwingen Steuerpflichtige zum Verkauf.
- Nach dem Verkauf des Grundstücks treten nicht voraussehbare Umstände ein, die die finanzielle Situation der Steuerpflichtigen entscheidend verschlechtern (LGVE 1991 III Nr. 17).

9.6 Handänderungssteuer

Der Erlass der Steuerschuld kann nur gegenüber der steuerpflichtigen Person (§ 4 HStG) ausgesprochen werden. Auf Erlassgesuche Dritter (Verkäuferschaft, Pfandeiigentümerinnen oder Pfandeiigentümer) ist nicht einzutreten.

Voraussetzung für die Gewährung eines Steuererlasses ist das Vorliegen eines ausgesprochenen Härtefalles oder einer Notlage. Zwischen einem geltend gemachten Härtefall und dem die Handänderungssteuer auslösenden Grundstückkauf muss zudem ein Zusammenhang bestehen (vgl. dazu Ziff. 9.5). Da man in der Regel nicht gezwungen ist, ein Grundstück zu erwerben und dieses gegebenenfalls auch wieder veräussern kann, ist ein Erlass der Handänderungssteuer nur in Extremfällen denkbar.

9.7 Erbschaftssteuer

Der Erlass der Erbschaftssteuern ist nur in Extremfällen denkbar, weil nur der realisierte, d.h. der tatsächlich erzielte, Vermögensanfall besteuert wird und die Steuerpflichtigen in fast allen Fällen die Steuern aus dem Anfall bezahlen können.

Steuererlass im Veranlagungsverfahren

1. Ausgangslage

Mit § 200 Abs. 2 StG ist die gesetzliche Möglichkeit gegeben, Fälle, die die Voraussetzungen für einen Steuererlass offensichtlich erfüllen, bereits im Veranlagungsverfahren zu regeln. Die Einreichung eines Gesuches nach Rechtskraft der Veranlagung erübrigt sich damit, was eine Vereinfachung des Erlassverfahrens bedeutet.

In erster Linie sind darunter jene typischen Fälle zu subsumieren, denen in einem ordentlichen Steuererlassverfahren ein Steuererlass gewährt werden könnte. Für eine praktische Handhabung durch die Veranlagungsbehörden sind Fallkategorien zu bilden, in denen ein Steuererlass in jedem Fall in Frage kommt.

Folgende Fälle werden nach diesem Verfahren behandelt:

- Ergänzungsleistungsbezüger/innen in Heimen
- Bezüger/innen von ergänzender wirtschaftlicher Sozialhilfe

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von § 200 Abs. 2 StG

Vermögenslimiten (in allen Fällen)

Reinvermögen gemäss Steuererklärung (Ziff. 450 abzüglich 460 und 461) darf generell keine Liegenschaften umfassen und übersteigt nicht:

bis Steuerperiode 2010

- Fr. 25'000.-- bei Alleinstehenden
- Fr. 40'000.-- bei Verheirateten
(Vermögenslimiten gemäss Ergänzungsleistung)

ab Steuerperiode 2011

- Fr. 37'500.-- bei Alleinstehenden
- Fr. 60'000.-- bei Verheirateten
(Vermögenslimiten gemäss Ergänzungsleistung)

Ergänzungsleistungsbezüger/innen im Heim

Vollständiger Steuererlass. Bei Verheirateten müssen sich beide Partner im Heim aufhalten (Stichtag ist jeweils der 31.12. bzw. Ende der Steuerpflicht). Das steuerbare Einkommen wird mit Null veranlagt. Verzicht auf Personalsteuer.

Wohnt bei verheirateten Steuerpflichtigen nur ein Ehepartner in einem Heim, und bezieht dieser infolge Heimaufenthalt Ergänzungsleistungen, kann diese Regelung nicht in Anspruch genommen werden. Härtefälle sind allenfalls im ordentlichen Erlassverfahren zu prüfen.

Sozialhilfeempfänger/innen

Vollständiger Steuererlass inkl. Personalsteuer, sofern Bezug von Sozialhilfe (inkl. Mutterschaftsbeihilfe) während mindestens 9 Monaten im Steuerjahr. Die Bevorschussung gesetzlicher Leistungen durch das Sozialamt berechtigt nicht, die Regelung in Anspruch zu nehmen. Das steuerbare Einkommen wird mit Null veranlagt. Verzicht auf Personalssteuer.

3. Verfahren

Ein vollständiger Erlass bzw. Teilerlass nach § 200 Abs. 2 StG muss grundsätzlich mit der Einreichung der Steuererklärung beantragt werden. Mit einem einfachen Formular (kombiniert mit Merkblatt oder Begleitschreiben der Gemeinden) sollen die Steuerpflichtigen mit ankreuzen den Antrag stellen können (vgl. www.steuern.lu.ch / Publikationen). Dabei soll hervorgehen, aus welchem Grund der Steuererlass beantragt wird. Die Steuererklärung ist vollständig auszufüllen. Das steuerbare Einkommen wird mit Null veranlagt.

Dem Antrag ist die Berechnung der Ergänzungsleistung beizufügen. Die Sozialämter der Gemeinden stellen den Veranlagungsbehörden die Daten der Sozialhilfeempfänger/innen zur Verfügung.

Steuererlassgesuche, die mit der Steuererklärung eingereicht werden, die aber die obigen Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nach LU StB Weisungen StG § 201 Nr. 1 zu behandeln.

4. Direkte Bundessteuer

Die Ausführungen zum Steuererlass im Veranlagungsverfahren bei den Staats- und Gemeindesteuern gelten sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer.

Verfahren bei Zahlungserleichterungen und Erlass

1. Einreichung von Gesuchen

Gesuche um Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen), Stundung (Zahlungsaufschub) oder Erlass sämtlicher kantonalen Steuern sind nach § 201 Abs. 1 StG schriftlich und begründet bei der Einwohnergemeinde des Veranlagungsortes (Bezugsstelle) einzureichen. Die Einwohnergemeinde entscheidet selber über das Gesuch oder leitet es an die zuständige Behörde weiter (betr. Zuständigkeit vgl. LU StB Weisungen StG § 201 Nr. 2).

Gesuche betreffend die direkte Bundessteuer oder Quellensteuern mit Ausnahme der Quellensteuer nach § 110 StG (Quellensteuer von im Ausland wohnhaften Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger) sind in jedem Fall bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Gemeindedienstleistungen, Bezug Bundessteuer oder Quellensteuer, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern einzureichen (§ 41 Abs. 3 StV).

Erfordert ein Erlassgesuch eine längere Behandlungszeit, soll zunächst dessen Eingang bestätigt werden.

Gesuche um Stundung oder Erlass sind in der Regel innert Zahlungsfrist einzureichen. Sollten jedoch Gesuche um Stundung oder Erlass erst nach der Zahlungsfrist eingereicht werden, würde es indessen dem Sinne dieses Rechtsinstituts widersprechen, wenn auf Gesuche nicht mehr eingetreten würde (wenn der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige z.B. vergeblich versucht hat zu zahlen).

In der Regel werden bei einem Erlassgesuch alle offenen definitiven und fälligen Steuern in das Verfahren einbezogen, es sei denn, ein Gesuch sei ausdrücklich nur für einen bestimmten Steuerausstand gestellt.

Das Einreichen eines Steuererlass- oder Stundungsgesuches hemmt den Bezug oder die Fortsetzung von Bezugshandlungen grundsätzlich nicht. Ist aber ein Gesuch nicht offensichtlich unbegründet, wird bis zum Entscheid mit weiteren Bezugshandlungen in der Regel zugewartet (für Einreichung im Betreibungsstadium vgl. Ziff. 2.1). Verhindern oder verzögern die Steuerpflichtigen durch ihr Verhalten die Behandlung ihres Gesuches, wird der Bezug bis zur Pfändung durchgeführt.

Bei Gesuchen um teilweisen Erlass sollen die Steuerschuldner/innen dazu angehalten werden, die Beträge zu bezahlen, für die kein Erlass begehrt wird.

Mit der Einreichung eines Erlassgesuches wird die Bezugsverjährung unterbrochen (§ 143 Abs. 3 StG).

Auf Erlassgesuche für provisorische Rechnungen können die Erlassbehörden nicht eintreten. Die Bezugsstellen nehmen diese Gesuche als Gesuche um eine angepasste provisorische Rechnung und/oder als Gesuch um Zahlungserleichterung oder Stundung entgegen. Diese Gesuche sind bis zur definitiven Veranlagung zu entscheiden. Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller sind darauf aufmerksam zu machen, dass gegebenenfalls für die definitive Veranlagung ein neues Gesuch gestellt werden muss.

Vorbehalten bleibt § 200 Abs. 2 StG; vgl. LU StB Weisungen StG § 200 Nr. 2.

2. Einreichung von Gesuchen im Zwangsvollstreckungs- und Liquidationsverfahren

2.1 Einreichung im Betreibungsstadium

Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG, SR 281.1) eingereicht werden, ist nicht einzutreten (§ 42 Abs. 1 StV i.V.m. Art. 13 ErlV). Dies gilt auch für Erlassgesuche, die nach einem Rückzug der Betreuung (z.B. aufgrund einer Zahlungsvereinbarung) eingereicht werden.

2.2 Konkurs, gerichtlicher Nachlassvertrag, Liquidation

Steht die um Erlass nachsuchende steuerpflichtige Person vor dem Abschluss eines Nachlassvertrages, droht ihr der Konkurs oder steht sie in Liquidation, wird ihr Erlassgesuch abgewiesen.

Im Falle einer umfassenden wirtschaftlichen Sanierung soll jedoch Stundung für höchstens 6 Monate gewährt und die Ergebnisse der Sanierungsbemühungen abgewartet werden. Die Frist kann verlängert werden.

Über ein Begehren um Durchführung eines gerichtlichen Nachlassvertrages entscheidet das Gericht. Die Bezugsbehörde entscheidet selber, ob sie als Vertreterin der steuerberechtigten Gemeinwesen einem Nachlassvertrag im Sinn von Art. 305 SchKG zustimmen will. Genehmigt das Gericht den Nachlassvertrag, gelten die Steuern, soweit Nachlass gewährt wurde, als erlassen. Diese sind daher

von der Bezugsbehörde als uneinbringlich abzuschreiben (§ 42 Abs. 1 StV i.V.m. Art. 14 ErlV). Es wird kein Verlustschein ausgestellt.

2.3 Aussergerichtlicher Nachlassvertrag, einvernehmliche private Schuldenbereinigung

Über die Mitwirkung bei der Durchführung eines aussergerichtlichen Nachlassvertrages oder einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff. SchKG entscheidet die Bezugsbehörde unabhängig von der Höhe der Steuerforderung. Einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag oder einer Schuldenbereinigung kann die zuständige Bezugsbehörde nur zustimmen, wenn die Mehrheit der übrigen gleichrangigen Gläubiger/innen ebenfalls zustimmt, und die von ihnen vertretenen Forderungen mindestens die Hälfte der gesamten Forderungen der 3. Klasse (Art. 219 SchKG) ausmachen. Im Weiteren setzt die Zustimmung voraus, dass allen Gläubigern/Gläubigerinnen der 3. Klasse grundsätzlich eine prozentual gleich hohe Zahlung (Dividende) angeboten wird. Aus praktischen Gründen kann es aber sinnvoll sein und steht einer Zustimmung nicht entgegen, wenn bestimmte Gläubigergruppen ein besseres Angebot erhalten (z.B. volle Befriedigung aller Kleingläubiger/innen bis zu einem bestimmten Forderungsbetrag). Der nicht gedeckte Teil der Steuerforderung ist abzuschreiben (§ 42 Abs. 1 StV i.V.m. Art. 15 ErlV), da der Nachlassvertrag, welchem die Bezugsbehörde zugestimmt hat, hierfür die Wirkung eines Steuererlasses hat. Ein Verlustschein wird nicht ausgestellt.

Ein aussergerichtlicher Nachlassvertrag sollte wenn immer möglich von kompetenten Dritten, z.B. Treuhandbüros, Sozialämtern, Arbeitgeberschaft, durchgeführt werden.

3. Auskunftspflicht

Erlassgesuche sind von den Steuerpflichtigen zu begründen und mit den nötigen Beweismitteln zu versehen (§ 201 Abs. 1 StG bzw. Art. 167 Abs. 2 DBG). Beim Fehlen einer ausreichenden Begründung und/oder von Beweismitteln ist eine angemessene Nachfrist zu deren Einreichung anzusetzen, verbunden mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall auf das Erlassgesuch nicht eingetreten bzw. auf Grundlage der vorhandenen Akten entschieden werde. Auf Nichtetreteten ist zu entscheiden, wenn auch in der angesetzten Nachfrist überhaupt keine Begründung und/oder Beweismittel eingereicht werden.

Die Steuerpflichtigen haben der Erlassbehörde umfassend Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Insbesondere haben sie Unterlagen wie z.B. Ausweise über Abzahlungsvereinbarungen, Unterhaltszahlungen (Trennungs-/Scheidungsurteile), Wertschriften- und Schuldenverzeichnisse, Lohnausweise,

Rentenbescheinigungen, Geschäftsbücher, Jahresrechnungen, Bilanzen usw. vorzulegen. Liegt keine Steuererklärung vor, sind sie zur Abgabe einer vollständigen Steuererklärung aufzufordern. In der Regel ist das Vorliegen eines Budgets für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation unentbehrlich. Wir verweisen auf den abgebildeten Musterfragebogen im Anhang 2. Entsprechende Formulare können bei der Dienststelle Steuern, Formulare/Drucksachen (Tel. Nr.: 041 228 56 46, E-Mail: dst.form@lu.ch) bezogen oder vom Internet (www.steuern.lu.ch / Publikationen) heruntergeladen werden. Bei Gesuchen von Sozialämtern und ähnlichen öffentlichen Institutionen (wie Amtsvormundschaft, Betreuungsdienst von Strafanstalten oder Rehabilitationszentren), die ausdrücklich im Erlassgesuch den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe im um Erlass angebehrten Steuerjahr bestätigen, ist für die zuverlässige Beurteilung der finanziellen Situation in der Regel das Vorliegen eines Budgets nicht erforderlich. Nötigenfalls können die von diesen Institutionen erstellten Budgets einverlangt werden.

Kommen die Steuerpflichtigen ihrer Auskunftspflicht nicht nach, sind sie unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist darauf aufmerksam zu machen, dass die Erlassbehörde aufgrund der ihr vorliegenden Akten entscheiden muss, was in der Regel wegen Unbegründetheit der Voraussetzungen gemäss § 201 Abs. 1 StG bzw. Art. 167 Abs. 1 DBG eine Ablehnung zur Folge hat.

Die AHV/IV-Behörden sind gegenüber den Steuerbehörden zu Auskunft verpflichtet. Den Erlassbehörden wird auf schriftliches und begründetes Gesuch ("Bearbeitung Steuererlassgesuch") Auskunft über AHV/IV-Renten, Ergänzungsleistungen, Stand Bearbeitung IV-Gesuche etc. erteilt.

Kontaktstellen:

Ausgleichskasse Luzern,

Würzenbachstrasse 8, 6000 Luzern, Tel. 041 375 05 05, Fax 041 375 05 00

AHV/IV-Renten Tel. 041 375 06 50

Ergänzungsleistungen Tel. 041 375 06 30

www.ahvluzern.ch

IV-Stelle Luzern,

Landenbergstrasse 35, 6002 Luzern, Tel. 041 369 05 00, Fax 041 369 07 77

www.ivstlu.ch

4. Entscheid und Rechtsbehelfe

4.1 Entscheid

Erlassgesuche können ganz oder teilweise gutgeheissen oder abgewiesen werden. Der Entscheid ist zu begründen und dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin oder der Vertretung schriftlich zuzustellen. Wird auf eine Begründung verzichtet, ist dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin allenfalls unter Kostenfolge (vgl. Ziff. 4.3) die Möglichkeit einzuräumen, eine solche zu verlangen.

Der Entscheid über Stundung oder Erlass sowie die Verfügung über den Aufschub der Zwangsvollstreckung kann an Bedingungen (Abschlagszahlungen, Sicherheitsleistungen, Anpassung Wohnkosten usw.) geknüpft werden (§ 42 Abs. 3 StV). Mit der Stundung oder dem Erlass ist in solchen Fällen solange zuzuwarten, bis das Zahlungsverprechen eingehalten oder die auferlegten Bedingungen erfüllt wurden. Der Entscheid über Stundung und Erlass soll sich auch über den Bezug der Verzugszinsen und/oder Kosten aussprechen.

Gegen Entscheide der nach kantonalem Recht zuständigen Erlassinstanz kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat, schriftlich Einsprache erhoben werden (§ 201 Abs. 5. StG bzw. § 9 Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SRL Nr. 665). Werden die Erwägungen erst später nachgeliefert, beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit deren Zustellung zu laufen. Der Entscheid ist der Einsprache beizulegen. Die Einsprache muss einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweisurkunden sind im Original beizulegen. Dies ist im Rechtspruch zu erwähnen. Gegen Einspracheentscheide der nach kantonalem Recht zuständigen Einspracheinstanz kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern (Abgaberechtliche Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern) schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (§ 164 Abs. 1 StG bzw. § 9 Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SRL Nr. 665).

Ein Erlassentscheid kann von der Erlassbehörde nur korrigiert werden, wenn er aufgrund offensichtlich falscher Grundlagen ergangen ist (z.B. bei Irreführung der Erlassbehörde über die finanziellen Verhältnisse, Verschweigen eines hängigen Verfahrens auf Geltendmachung von Versicherungsleistungen, Erschleichen eines Steuererlasses mit falschen, gefälschten, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden, nicht Zuständigkeit der Erlassbehörde).

4.2 Rechtsbehelfe

4.2.1 Gesuch um Wiederherstellung der Fristen

Auf einen Nichteintretensentscheid sowie einen Ablehnungsentscheid infolge Unterlassung der Beibringung eingeforderter Beweismittel und Belege kann die entscheidende Behörde nur zurückkommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Gemäss § 36 Abs. 1 VRG (i.V.m. § 132 Abs. 1e StG) kann die Behörde versäumte Fristen und Termine wiederherstellen, wenn die Partei oder ihre Vertretung:

- unverschuldet abgehalten worden ist, rechtzeitig zu handeln, und
- innert 30 Tagen seit Wegfall des Hindernisses ein begründetes Gesuch einreicht und gleichzeitig das Versäumnis nachholt.

4.2.2 Revisionsgesuch / Wiedererwägungsgesuch

Vgl. sinngemäss LU StB Weisungen StG §§ 161 / 168 ff. Nr. 1 Ziff. 2. Für Gesuche ohne Begründung oder genügende Beweismittel vgl. Ziff. 4.2.1.

Gegen Erlassentscheide kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden (vgl. Ziff. 4.1).

4.3 Kosten

Das Erlassverfahren ist kostenfrei. Sofern mutwillig ein unzulässiges Gesuch gestellt wird oder ein Gesuch offensichtlich unbegründet ist (z.B. bei hohem Budgetüberschuss, bei Vorhandensein von Vermögen) können dem/der Gesuchsteller/in Spruch- und Schreibgebühren auferlegt werden (§ 201 Abs. 4 StG bzw. Art. 167 Abs. 4 DBG). Die Kostenansetzung richtet sich nach § 2 der Gebühren- und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung (SRL Nr. 681) bzw. § 3 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687). Die gesuchstellende Person ist vorgängig auf die Kostenauflegung aufmerksam zu machen und es ist ihr die Möglichkeit zu geben, das Gesuch zurückzuziehen.

Zuständigkeit für Gesuche um Zahlungserleichterung und Steuererlass

1. Allgemeines

Von der Kompetenzordnung (§ 41 StV) sind sämtliche im Steuergesetz (Staats- und ordentlichen Gemeindesteuern (inkl. Kirchensteuern), Personalsteuer und Liegenschaftssteuer), im Grundstückgewinnsteuergesetz, im Handänderungssteuergesetz und im Erbschaftssteuergesetz geregelten Steuern betroffen. Vorbehalten bleibt § 200 Abs. 2 StG; vgl. LU StB Weisungen StG § 200 Nr. 2.

Sind für Gesuche verschiedene Erlassbehörden zuständig, entscheidet die Behörde, die für den grössten Betrag zuständig ist, über das ganze Gesuch (§ 41 Abs. 2 StV). Bei Unklarheiten entscheidet die Dienststelle Steuern des Kantons über die Zuständigkeit.

Sofern die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, entscheidet für die Einwohnergemeinde der Gemeinde- oder Stadtrat (§ 201 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 StG). Die Gemeinde hat eine abweichende Zuständigkeitsordnung betreffend Steuererlass und Zahlungserleichterungen wie Ratenzahlungen und Stundung für Steuern, Verzugszinsen, Kosten und Bussen in einem rechtsetzenden Erlass klar zu regeln.

Mit der Überweisung eines Gesuches an die zuständige Erlassbehörde sollen alle sachdienlichen Unterlagen und Informationen aus dem Veranlagungs- und Bezugsverfahren inkl. einer allfälligen Stellungnahme zum Erlassgesuch mitgeliefert werden (vgl. dazu die Checkliste im Anhang).

2. Zahlungserleichterung

Es entscheiden:

die Einwohnergemeinde:

über Gesuche um Zahlungserleichterung sämtlicher kantonaler und Gemeindesteuern

die Dienststelle Steuern des Kantons, Bundessteuer / Quellensteuer:

- über Gesuche um Zahlungserleichterung der direkten Bundessteuer
- über Gesuche um Zahlungserleichterung der Quellensteuer mit Ausnahme der Quellensteuer nach § 110 StG (Quellensteuer von im Ausland wohnhaften Hypothekargläubigerinnen und -gläubigern)

3. Steuererlass

Nach § 41 StV entscheidet:

die Einwohnergemeinde:

- über Gesuche um Erlass sämtlicher kantonaler und Gemeindesteuern bis Fr. 5'000.-- pro Steuerjahr (für Selbständigerwerbende und juristische Personen vgl. Zuständigkeit Dienststelle Steuern des Kantons).
- über Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer bis Fr. 25'000.--, sofern für die betreffende Steuerperiode auch ein Gesuch um Erlass der Staats- und Gemeindesteuern eingereicht wurde, dessen Behandlung in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt (§ 8 Abs. 2e Verordnung über die direkte Bundessteuer; SRL Nr. 665)

die Dienststelle Steuern des Kantons:

- über Gesuche um Erlass sämtlicher kantonaler und Gemeindesteuern bei mehr als Fr. 5'000.-- bis Fr. 25'000.--
- über Gesuche sämtlicher Selbständigerwerbender (bei Landwirten nur über Gesuche um Erlass bei mehr als Fr. 5'000.--) bis Fr. 25'000.--
- über Gesuche sämtlicher juristischer Personen und Teilhaber und Teilhaberinnen von Personengesellschaften bis Fr. 25'000.--
- über Gesuche um Erlass der Quellensteuer mit Ausnahme der Quellensteuer

- nach § 110 StG (Quellensteuer von im Ausland wohnhaften Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger) bis Fr. 25'000.--
- über Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer bis Fr. 25'000.--, wenn für die betreffende Steuerperiode kein Gesuch um Erlass der Staats- und Gemeindesteuern eingereicht wurde, dessen Behandlung in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Finanzdepartements fällt (§ 6 Abs. 2k und § 8a Verordnung über die direkte Bundessteuer; SRL Nr. 665).

Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer von mehr als Fr. 25'000.-- bearbeitet die Dienststelle Steuern des Kantons und stellt Antrag an die Eidg. Erlasskommission (EEK). Wenn gleichzeitig ein Gesuch für die Staats- und Gemeindesteuern vorliegt, erfolgt die Bearbeitung und der Entscheid bzw. der Antrag an das Finanzdepartement in jedem Fall durch die Dienststelle Steuern des Kantons.

das Finanzdepartement:

- über Gesuche um Erlass sämtlicher kantonaler und Gemeindesteuern bei mehr als Fr. 25'000.--
- über Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer bis Fr. 25'000.--, wenn für die betreffende Steuerperiode ein Gesuch um Erlass der Staats- und Gemeindesteuern eingereicht wurde, dessen Behandlung in die Zuständigkeit des Finanzdepartements fällt (§ 8a Verordnung über die direkte Bundessteuer; SRL Nr. 665).

die Eidg. Erlasskommission (EEK):

- über Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer bei mehr als Fr. 25'000.--

Die Zuständigkeit der Erlassbehörde richtet sich nach dem Betrag des angebehrten Erlasses (§ 41 Abs. 1 StV). Geht aus dem Antrag und/oder der Begründung nicht eindeutig hervor, dass um ein Teilerlass ersucht wird, ist von einem Begehren um vollständigen Erlass auszugehen. In diesem Fall ist der Steuerausstand massgebend für die Beurteilung der Zuständigkeit.

Über die Qualifikation der Gesuchsteller/innen als Selbständigerwerbende, Landwirte oder Landwirtinnen ist die Registerzuteilung bei den Staats- und Gemeindesteuern massgebend.

Die Staats- und Gemeindesteuern gemäss Steuergesetz sowie die Staats- und Gemeindeanteile anderer Steuern (Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Erbschaftssteuer) werden für die Beurteilung der Zuständigkeit nicht zusammengezählt. Bei jeder Steuer ist separat zu prüfen, wer für das Gesuch zuständig ist. Die Staats- und Gemeindeanteile bei jeder Steuer sind jedoch für die Beurteilung zusammenzuzählen. Dies gilt sinngemäss auch für gemeinsame Steuern von getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, für die ein Ehegatte oder beide Ehegatten Gesuche einreichen.

Wird ein Gesuch um Erlass von Staats- und Gemeindesteuern für mehrere Steuerperioden gestellt, richtet sich die Zuständigkeit nach den auf die einzelnen Steuerperioden entfallenden Beträge ohne Zinsen (§ 41 Abs. 2 StV). Sind für die Steuerperioden verschiedene Erlassbehörden zuständig, entscheidet eine über das Gesuch. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem höchsten Betrag einer Steuerperiode (§ 41 Abs. 2 StV). War der/die Gesuchsteller/in in einer Steuerperiode selbständigerwerbend (ausserhalb der Land- und Forstwirtschaft), ist die Dienststelle Steuern des Kantons bzw. das Finanzdepartement zuständig (§ 41 Abs. 3 StV).

Teilen sich mehrere Gemeinden den Steuerbetrag, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Gesamtbetrag der Staats- und Gemeindesteuern. Erreicht der um Erlass nachgesuchte Betrag insgesamt mehr als Fr. 5'000.--, leitet die Gemeinde das Gesuch an die Dienststelle Steuern des Kantons weiter. Erreicht der Betrag Fr. 5'000.-- nicht, entscheidet die Veranlagungsgemeinde über die Staatssteuer und alle Gemeindeanteile (allenfalls auch die direkte Bundessteuer). Die Einwohnergemeinde des Veranlagungsortes gibt den anderen Gemeinden Kenntnis vom Gesuch, ihren Erwägungen und ihrem Entscheid.

4. Koordination Staats- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer

Gesuche um Zahlungserleichterungen werden von der Gemeinde für die kantonalen Steuern und von der Dienststelle Steuern, Gemeindedienstleistungen, Bezug Bundessteuer, für die direkte Bundessteuer behandelt und entschieden. Bei grösseren Beträgen sprechen sich die betroffenen Bezugsstellen betreffend das Vorgehen ab.

In der Regel werden wegen der früheren Fälligkeit Gesuche um Erlass der Staats- und Gemeindesteuern bei der Gemeinde vor den Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer bei der Dienststelle Steuern, Gemeindedienstleistungen, Bezug Bundessteuer, eingehen. Die Einwohnergemeinde leitet daher Gesuche, die in die Kompetenz der kantonalen Erlassbehörde fallen, inkl. eine allfällige Stellungnahme umgehend an die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Gemeindedienstleistungen, Erlass, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern weiter.

Bei Eingang von Steuererlassgesuchen für die direkte Bundessteuer prüft die Dienststelle Steuern, ob bereits Steuererlassgesuche für die Staats- und Gemeindesteuern bei der Dienststelle Steuern vorhanden sind:

- Wenn keine Gesuche vorhanden sind, werden die Gesuche direkte Bundessteuer an die Gemeinden weitergeleitet.

- Wenn bei der Gemeinde bereits Gesuche für die Staats- und Gemeindesteuern, die in ihre Kompetenz fallen, vorhanden sind, werden sie zusammen behandelt und entschieden.
- Wenn bei den Gemeinden keine solchen Gesuche vorhanden sind, wird der Eingang des Gesuchs direkte Bundessteuer registriert und das Gesuch an die Dienststelle Steuern, Gemeindedienstleistungen, Bezug Bundessteuer, zurückgegeben.
- Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer von über Fr. 25'000.-- bleiben bei der Dienststelle Steuern. Diese fordert allfällige Gesuche über Staats- und Gemeindesteuern bei den Gemeinden an. Ebenso erkundigt sich die Dienststelle Steuern bei Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuern von über Fr. 300.-- bei den Gemeinden über ein allfälliges Gesuch betreffend den Staats- und Gemeindesteuern, für die die Dienststelle Steuern zuständig ist.

Mit den Gesuchen werden alle Steuerausstände mit einem Kontoauszug und anderen sachdienlichen Informationen aus dem Bezug (bisherige Ratenzahlungsvereinbarungen, Eröffnung Betreibungen usw.) mitgeliefert.

Registriert die Gemeinde den Eingang eines Gesuches für die Staats- und Gemeindesteuern und hat sie Kenntnis von einem analogen Erlassgesuch direkte Bundessteuer bei der Dienststelle Steuern des Kantons, fordert sie das Gesuch an, sofern es in ihre Zuständigkeit fällt.

- Von der Dienststelle Steuern des Kantons erhält sie pendente Gesuche zur Bearbeitung und zum Entscheid.
- Ist das Gesuch bei der Dienststelle Steuern des Kantons bereits bearbeitet und entschieden, erhält die Gemeinde den Entscheid und entscheidet noch für die Staats- und Gemeindesteuern.

Hat die Gemeinde über ein Gesuch Staats- und Gemeindesteuern entschieden und trifft nach diesem Entscheid ein analoges Gesuch für die direkte Bundessteuer ein, Entscheidet die Gemeinde im Nachgang auch über dieses Gesuch.

Bei Wohnsitzwechsel ist die letzte Wohnsitzgemeinde für ein Gesuch für die direkte Bundessteuer zuständig, die ebenfalls ein Gesuch für die Staats- und Gemeindesteuern zu bearbeiten und entscheiden hat.

Die Gemeinden stellen der Dienststelle Steuern, Gemeindedienstleistungen, Bezug Bundessteuer, ein Exemplar des die direkte Bundessteuer umfassenden Erlassentscheides oder einen Abschreibungsantrag zu. Der Entscheid hat mindestens die gemäss Muster im Anhang aufgeführten Angaben zu enthalten. Entscheide, welche die direkte Bundessteuer nicht umfassen, sind nicht weiterzuleiten. Deren Nachkontrolle obliegt der Dienststelle Steuern bei der Prüfung der ordentlichen Staatssteuerabrechnung.

Abschreibungen

1. Gründe und Verfahren

Die Abschreibung von Steuerforderungen ist Sache der Bezugsbehörde. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Handlung. Die Bezugsbehörde schreibt die Steuerforderung unter Angabe des Abschreibungsgrundes im Bezugsregister ab. Der abgeschriebene Betrag ist anteilmässig auf alle steuerberechtigten Gemeinwesen aufzuteilen.

In jedem Fall ist jedoch abzuklären, ob nicht Dritte für die Steuerschulden haften, z.B. Ehegatten (Solidarhaftung), Erben (Steuernachfolge), usw. (vgl. dazu §§ 19, 20, 69, 174 Abs. 4, 213 Abs. 1, 215 Abs. 1 StG bzw. Art. 12, 13, 55, 177 Abs. 1, 179 Abs. 1 DBG). Ebenso sind die gesetzlichen Pfandrechte zu beachten.

a) Wenn ein positiver Erlassentscheid vorliegt, sind Steuern, Verzugszinsen, Bussen und Kosten abzuschreiben.

b) Im weiteren kann gestützt auf das vom Gemeinderat unterzeichnete Verzeichnis der Abschreibungen - ohne dass ein formeller Erlassentscheid vorliegt - in folgenden Fällen beschrieben werden:

- wenn eine Betreibung mit einem Verlustschein endet oder im Konkursverfahren ein Verlustschein ausgestellt wird.
- wenn eine Betreibung offensichtlich erfolglos verlaufen würde (v.a. bei notorischen Verlustscheinschuldnern und -schuldnerinnen).
- wenn ein Konkursverfahren durchgeführt worden ist, die Forderung jedoch nicht angemeldet worden ist.
- wenn wegen Wegzuges ins Ausland oder unbekanntes Aufenthaltes eine Betreibung nicht durchgeführt werden kann.
- wenn eine Forderung durch gerichtlichen Nachlassvertrag (vgl. LU StB Weisungen StG § 201 Nr. 1 Ziff. 2.2) herabgesetzt wird.
- wenn einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag (vgl. LU StB Weisungen StG § 201 Nr. 1 Ziff. 2.3) zugestimmt werden kann.
- wenn die Erbschaft ausgeschlagen wurde oder ein vermögensloser Nachlass vorliegt (Ausnahme: Haftung der ausschlagenden Erben/Erbinnen mit den ausgleichspflichtigen Vorempfängern, die sie in den letzten 5 Jahren vor dem Tod des Erblassers/der Erblasserin erhalten haben; Art. 579 ZGB).

Sofern in diesen Fällen in einem früheren Zeitpunkt ein Steuererlassgesuch gestellt

worden ist, können die Steuern und Verzugszinsen abgeschrieben werden, ohne dass auf das Erlassgesuch eingetreten wird, d.h. ohne dass ein formeller Erlassentscheid vorliegt. Die betroffenen Personen sind zu orientieren.

2. Überwachung abgeschriebener Forderungen

Die Bezugsbehörde ist verpflichtet, abgeschriebene Forderungen (inkl. allfällige Verzugszinsen) auf ihre Verjährung und Wiedereinbringlichkeit hin zu überwachen. Einzig Abschreibungen aufgrund eines Erlassentscheides, eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrages und bei Konkurs/Löschung einer juristischen Person können nicht wieder aufleben. Auch wenn die Steuerschuldner oder die Steuerschuldnerinnen die Gemeinde verlassen haben, darf sich die Bezugsbehörde nicht mit der Abschreibung begnügen. Sie hat sich von Zeit zu Zeit über ihre finanziellen Verhältnisse beim Steueramt der neuen Wohnsitzgemeinde zu erkundigen. Bestehen Erfolgsaussichten, sind neue Bezugsmassnahmen zu ergreifen.

Forderungen gegenüber ausländischen Steuerpflichtigen, die infolge Wegzuges ins Ausland oder unbekanntem Aufenthaltes nicht mehr eingetrieben werden können, sind der Dienststelle Steuern, Abteilung Bezug, zu melden. Diese leitet die Meldung, ergänzt mit den Angaben betreffend die direkte Bundessteuer, an das Bundesamt für Migration weiter.

Besitzen weggezogene Steuerschuldner/innen noch Wertgegenstände in der Schweiz (z.B. Liegenschaften) ist zu prüfen, ob sich eine betriebsrechtliche Verwertung lohnt.

Wurde eine Forderung bis zum Schluss eines Konkursverfahrens nicht angemeldet (insbesondere mangels Kenntnis eines ausserkantonalen Konkurses), ist sie definitiv abzuschreiben, sofern es sich bei der Schuldnerin um eine juristische Person handelt. Dagegen können nicht angemeldete Forderungen gegen natürliche Personen aufgrund von Art. 267 i.V.m. Art. 265 Abs. 2 SchKG wieder vollstreckt werden (vorbehältlich abgelaufener gesetzlicher Bezugsverjährungsfrist), sofern der Schuldner/die Schuldnerin nach dem Konkurs zu neuem Vermögen gekommen ist.

Bei Einstellung eines Konkurses mangels Aktiven sind die darin eingegebenen Forderungen definitiv abzuschreiben, sofern es sich beim Konkurs um eine juristische Person handelt. Dagegen lebt bei natürlichen Personen eine durch die Konkursöffnung dahingefallene Betreibung der Forderung wieder auf und wird fortgesetzt (Art. 230 Abs. 4 SchKG). Noch nicht betriebene, im eingestellten Konkurs eingegebene Forderungen sind gegen die natürliche Person erneut geltend zu machen.

Bei Auflösung einer juristischen Person von Amtes wegen (insbesondere bei Fehlen

der Organe) sind nicht gedeckte Forderungen definitiv abzuschreiben. Es ist aber die Mithaftung natürlicher Personen (Verwaltungsrat/Verwaltungsrätin, Geschäftsführung, Liquidatoren/Liquidatorinnen) gemäss § 69 StG/Art. 55 DBG zu prüfen.

Gehen aufgrund neuer Bezugsmassnahmen abgeschriebene Steuerbeträge ein, sind sie anteilmässig den anspruchsberechtigten Gemeinwesen gutzuschreiben.

3. Verlustscheine

Verlustscheine sind durch die Bezugsbehörden zu bewirtschaften (vgl. LU StB Weisungen StG § 143 Nr. 1 Ziff. 2) und dürfen nicht an Dritte veräussert werden.

Reichen Schuldner oder Schuldnerinnen im Zuge neuer Bezugsmassnahmen ein Erlassgesuch ein, sind diese Begehren aufgrund der neuen Verhältnisse nach den für den Steuererlass geltenden Richtlinien zu beurteilen. Der Rückkauf von Verlustscheinen oder der Erlass von Verlustscheinforderungen unter ihrem Wert durch die Bezugsbehörde ist sehr zurückhaltend zu handhaben und nur dann zu gewähren, wenn die Steuerpflichtigen sich in ausserordentlichen persönlichen Situationen, die sie nicht zu verantworten haben, befinden wie z.B. hohes Alter, Krankheit. Diese zurückhaltende Praxis rechtfertigt sich insbesondere bei Konkursverlustschein-Schuldner/innen, weil das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) diese über das blosse betreibungsrechtliche Existenzminimum hinaus schützt. Eine Konkurs-Verlustscheinforderung kann nur dann erfolgreich bezogen werden, wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner zu neuem Vermögen gelangt (Art. 265 Abs. 2 SchKG). Liegt hingegen ein Pfändungsverlustschein vor (Art. 149 SchKG), kann eine neue Betreibung bereits dann eingeleitet werden, wenn die Schuldnerin/der Schuldner wieder über ein das betreibungsrechtliche Existenzminimum übersteigendes Einkommen oder ein Reinvermögen verfügt (vgl. im Weiteren LU StB Weisungen StG § 143 Nr. 1 Ziff. 2).

Anhänge

- Anhang 1 Berechnung des betriebsrechtlichen Notbedarfs
- Anhang 2 Beispiele 1 - 11
- Anhang 3 Checkliste notwendiger Unterlagen/ Abklärungen für die Bearbeitung von Erlassgesuchen
- Anhang 4 Musterentscheid (ausführlich)
Formularvorlage für die Gemeinden: Infopool > Login
(geschützter Bereich)
- Anhang 5 Musterentscheid (kurz)
Formularvorlage für die Gemeinden: Infopool > Login
(geschützter Bereich)
- Anhang 6 Einsprache-Entscheid
Formularvorlage für die Gemeinden: Infopool > Login
(geschützter Bereich)
- Anhang 7 Verfahrensablauf für die Behandlung von Erlassgesuchen von Quellensteuerpflichtigen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) in Anspruch nehmen

Weisung zur Berechnung des betriebsrechtlichen Notbedarfs (Existenzminimum) bei Lohn- und Verdienstpfindungen

Mit Weisung vom 13. August 2009 hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Luzern aufgrund der Vorschläge der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz eine Anpassung der Grundbeträge und Zuschläge an die heutigen Gegebenheiten vorgenommen. Daneben sind Anpassungen an die Rechtsprechung, sowie klarere Formulierungen erfolgt. Die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Notbedarfs lauten demnach ab 1. Oktober 2009 wie folgt (LGVE 2009 I Nr. 42):

I. Monatlicher Grundbetrag

Für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. ist in der Regel vom monatlichen Einkommen des Schuldners folgender Grundbetrag als unumgänglich notwendig im Sinne von Art. 93 SchKG von der Pfändung ausgeschlossen:

für einen alleinstehenden Schuldner	Fr. 1'200.00
für einen alleinerziehenden Schuldner	Fr. 1'350.00
für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit Kindern	Fr. 1'700.00
Unterhalt der Kinder	
für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren	Fr. 400.00
für jedes Kind über 10 Jahre	Fr. 600.00

Bei kostensenkender Wohn-/Lebensgemeinschaft

Verfügen Partner des in einer kinderlosen, kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft lebenden Schuldners ebenfalls über Einkommen, so ist der Ehegatten-Grundbetrag einzusetzen und dieser in der Regel (aber maximal) auf die Hälfte herabzusetzen (vgl. BGE 130 III 765 ff.).

II. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag

Mietzins, Hypothekarzins

Effektiver Mietzins für das Wohnen ohne Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas, weil im Grundbetrag inbegriffen. Besitzt der Schuldner eine eigene von ihm bewohnte Liegenschaft, so ist anstelle des Mietzinses der Liegenschaftsaufwand zum Grundbetrag hinzuzurechnen. Dieser besteht aus dem Hypothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlichrechtlichen Abgaben und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten.

Ein den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen des Schuldners nicht angemessener Mietzins ist nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein ortsübliches Normalmass herabzusetzen; in sinngemässer Weise ist beim Schuldner zu verfahren, der sich als Wohneigentümer einer unangemessen hohen Hypothekarzinsbelastung ausgesetzt sieht (BGE 129 III 526 ff. m. H.).

Bei einer Wohngemeinschaft (eingeschlossen volljährige Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen) sind die Wohnkosten in der Regel anteilmässig zu berücksichtigen.

Heiz- und Nebenkosten

Die durchschnittlichen - auf zwölf Monate verteilten - Aufwendungen für die Beheizung und Nebenkosten der Wohnräume.

Sozialbeiträge (soweit nicht vom Lohn bereits abgezogen), wie Beiträge bzw. Prämien an:

- AHV, IV und EO
- Arbeitslosenversicherung
- Krankenkassen
- Unfallversicherung
- Pensions- und Fürsorgekassen
- Berufsverbände

Der Prämienaufwand für nichtobligatorische Versicherungen kann nicht berücksichtigt werden (BGE 134 III 323 ff.).

Unumgängliche Berufsauslagen (soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt)

a) Erhöhter Nahrungsbedarf
bei Schwerarbeit, Schicht- und Nachtarbeit: Fr. 5.50 pro Arbeitstag

b) Auslagen für auswärtige Verpflegung

Bei Nachweis von Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung: Fr. 9.00 bis Fr. 11.00 für jede Hauptmahlzeit.

c) überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch

beispielsweise bei Servicepersonal, Handelsreisenden etc.: bis Fr. 50.00 pro Monat.

d) Fahrten zum Arbeitsplatz

- öffentliche Verkehrsmittel: effektive Auslagen.
- Fahrrad: Fr. 15.00 pro Monat für Abnutzung.
- Mofa/Moped: Fr. 30.00 pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.
- Motorrad: Fr. 55.00 pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.
- Automobil: Sofern einem Automobil Kompetenzqualität zukommt, sind die festen und veränderlichen Kosten ohne Amortisation zu berechnen. Bei Benützung eines Automobils ohne Kompetenzqualität: Auslagenersatz wie bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge

die der Schuldner an nicht in seinem Haushalt wohnende Personen in der letzten Zeit vor der Pfändung nachgewiesenermassen geleistet hat und voraussichtlich auch während der Dauer der Pfändung leisten wird (BGE 121 III 22).

Dem Betreibungsamt sind für solche Beiträge Unterlagen (Urteile, Quittungen usw.) vorzuweisen.

Schulung der Kinder

Besondere Auslagen für Schulung der Kinder (öffentliche Verkehrsmittel, Schulmaterial usw.). Für mündige Kinder ohne Verdienst bis zum Abschluss der ersten Schul- oder Lehrausbildung, zur Maturität oder zum Schuldiplom.

Abzahlung oder Miete/Leasing von Kompetenzstücken

Gemäss Kaufvertrag, jedoch nur solange zu berücksichtigen, als der Schuldner bei richtiger Vertragserfüllung zur Abzahlung verpflichtet ist und sich über die Zahlung ausweist. Voraussetzung: Ein Eigentumsvorbehalt muss rechtsgültig sein.

Die analoge Regelung gilt für gemietete/geleaste Kompetenzstücke (BGE 82 III 26 ff.).

Verschiedene Auslagen

Stehen dem Schuldner zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere Auslagen, wie für Arzt, Arzneien, Franchise, Geburt und Pflege von Familienangehörigen, einen Wohnungswechsel etc. bevor, so ist diesem Umstand in billiger Weise durch eine entsprechende zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung zu

tragen.

Gleiches gilt, wenn diese Auslagen dem Schuldner während der Dauer der Lohnpfändung erwachsen. Eine Änderung der Lohnpfändung erfolgt hier in der Regel jedoch nur auf Antrag des Schuldners.

III. Steuern

Diese sind bei der Berechnung des Notbedarfs nicht zu berücksichtigen (BGE 126 III 89, 92 f.; Urteil des Bundesgerichts vom 17.11.2003, 7B.221/2003 = BISchK 2004, 85 ff.).

Bei ausländischen Arbeitnehmern, die der Quellensteuer unterliegen, ist bei der Berechnung der pfändbaren Quote vom Lohn auszugehen, der diesen tatsächlich ausbezahlt wird (BGE 90 III 34).

IV. Sonderbestimmungen über das dem Schuldner anrechenbare Einkommen

Beiträge gemäss Art. 163 ZGB oder Art. 13 PartG

Verfügt der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Schuldners über eigenes Einkommen, so ist das gemeinsame Existenzminimum von beiden Ehegatten oder eingetragenen Partnern (ohne Beiträge gemäss Art. 164 ZGB) im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen zu tragen. Entsprechend verringert sich das dem Schuldner anrechenbare Existenzminimum (BGE 114 III 12 ff.).

Beiträge gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB

Die Beiträge aus dem Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder, die in Haushaltgemeinschaft mit dem Schuldner leben, sind vorab vom gemeinsamen Existenzminimum abzuziehen (BGE 104 III 77 f.). Dieser Abzug ist in der Regel auf einen Drittel des Nettoeinkommens der Kinder, höchstens jedoch auf den für sie geltenden Grundbetrag (Ziff. 1/4) zu bemessen.

Der Arbeitserwerb volljähriger, in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner lebender Kinder ist bei der Berechnung des Existenzminimums desselben grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Dagegen ist dabei ein angemessener Anteil der volljährigen Kinder an den Wohnkosten in Abzug zu bringen.

Leistungen/Vergütungen von Dritten

wie Prämienverbilligungen, Stipendien, Unterstützungen etc. müssen zum Einkommen dazugerechnet werden.

V. Abzüge vom Existenzminimum

Naturalbezüge

wie freie Kost, Logis, Dienstkleidung usw. sind entsprechend ihrem Geldwert vom Existenzminimum in Abzug zu bringen:

- Freie Kost mit 50% des Grundbetrages;
- Dienstkleidung mit Fr. 30.00 pro Monat.

Reisespesenvergütungen

welche der Schuldner von seinem Arbeitgeber erhält, soweit er damit im Existenzminimum eingerechnete Verpflegungsauslagen in nennenswertem Umfang einsparen kann.

VI. Abweichungen

Abweichungen von den Ansätzen gemäss Ziff. I-V können soweit getroffen werden, als der Betreibungsbeamte sie aufgrund der ihm im Einzelfall obliegenden Prüfung aller Umstände für angemessen hält.

VII. Inkrafttreten

Die neuen Richtlinien sind auf alle ab 1. Oktober 2009 zu vollziehenden Lohnpfändungen und Pfändungsanschlüsse anzuwenden.

Mit dieser Weisung wird die frühere vom 15. Dezember 2006 ersetzt (LGVE 2006 I Nr. 53).

Schuldbetreibungs- und Konkurskommission, 13. August 2009 (SK 09 63)

Beispiele

Die Beispiele beruhen auf den ab Oktober 2009 gültigen betriebsrechtlichen Ansätzen. Die Beträge der Krankenkassenprämie (Grundversicherung), Privathaftpflichtversicherungsprämie sowie die laufenden Steuern basieren auf Annahmen.

Beispiel 1: Ungenügendes Einkommen

Sachverhalt:

Selbständigerwerbender Handwerker, zwei Kinder in der Lehre, durchschnittliches Geschäftseinkommen in den letzten drei Jahren ca. Fr. 36'000.--. Das Einkommen der Ehefrau aus einer Teilzeitbeschäftigung beträgt Fr. 7'200.-- pro Jahr. Ab und zu gewährt das Sozialamt Unterstützungsbeiträge. Steuerschulden Fr. 1'961.--; möchte vollumfänglich Erlass.

(Auszug aus dem Formular Zahlungsverleichterung / Steuererlass)

1. Anzahl Personen im gleichen Haushalt lebend

Erwachsene:

minderjährige Kinder: bis 10 Jahre über 10 Jahre Kinder in Ausbildung

Leben Sie in

Ehegemeinschaft ja nein

Lebensgemeinschaft ja nein

Wohngemeinschaft ja nein

Monatsbudget

		monatlich
		Fr.
2. Einkünfte (aktuelle Beleg beilegen)		
2.1 Nettolohn Einzelperson/Ehemann	<i>Lohnausweis</i>	3'057
2.2 Nettolohn Ehefrau	<i>Lohnausweis</i>	600
2.3 Prämienverbilligung Krankenkasse; Ergänzungsleistungen AHV/IV	<i>letzte Berechnung</i>	471
2.4 Andere Einkünfte (Renten, Alimente, Nebenerwerb, Wertschrifteneink. usw.) Haushaltbeitrag Kinder	<i>Belege</i>	850
2.5 Total Einkünfte (Ziffer 2.1 bis 2.4)		4'978
Total Einkünfte Lebenspartner/in	Fr.	

3. Auslagen

3.1 Grundbedarf für Ernährung, Kleider, Gesundheit, Erholung, Telefon usw.	2'900
3.2 Mietzins inkl. Akontozahlungen für Heiz- und Nebenkosten (vgl. SKOS-Mietzinsrichtlinien)	1'400
3.3 Krankenkassenprämien (Grundvers.) und Privathaftpflichtversicherungsprämien	684
3.4 Laufende Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern (jährliche Steuerbelastung: 12)	15
3.5 Berufsauslagen (Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung usw.) vgl. Ziffer 6.	
3.6 Ausserordentliche Kosten, Art:	
3.7 Total Auslagen (Ziffer 3.1 bis 3.6)	4'999
Überschuss / Manko (Total Einkünfte, Ziffer 2.5 abzüglich Total Auslagen, Ziffer 3.7)	- 21

4. Amortisationen / Budgetdifferenz

4.1 Amortisationen von Steuerschulden (siehe auch Rückseite)	
4.2 Amortisationen anderer Schulden (siehe auch Rückseite)	

Erwägungen:

Das deklarierte Einkommen deckt das Existenzminimum der 4-köpfigen Familie nicht, auch wenn man berücksichtigt, dass die sich in der Lehre befindenden Kinder gemäss den SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten leisten können.

Der Pflichtige reicht Jahr für Jahr ein Steuererlassgesuch ein, weil seine Einkünfte ungenügend seien. Aus den Steuerakten ist jedoch ersichtlich, dass es den Pflichtigen trotz ungenügendem Einkommen möglich war, für die Ehefrau in die Vorsorgestiftung der Säule 3a einzuzahlen. Ziel des Erlasses ist eine langfristige und dauernde Sanierung der wirtschaftlichen Lage der Steuerpflichtigen durch ausnahmsweisen Verzicht auf geschuldete Steuerbeträge. Ein jährlicher Steuererlass widerspräche dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung aller Steuerpflichtigen und würde einer Unterstützungsleistung gleichkommen. Das Steuergesetz verlangt, dass auch Steuerpflichtige in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen einen - wenn auch geringen und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepassten - Steuerbetrag leisten. Das Erlassgesuch ist trotz aufgeführtem Minussaldo abzuweisen. Freiwillige Leistungen (Lebensversicherungen, Vorsorgestiftungen 3a, von Steuerpflichtigen freiwillig unterstützte Personen, Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen usw.) haben keinen Vorrang vor der Begleichung der Steuerschulden.

Beispiel 2: Ungenügendes Einkommen**Sachverhalt:**

Familie mit drei Kindern. Das Einkommen des Ehemannes beträgt Fr. 5'564.--. Die Ehefrau hat vor der dritten Schwangerschaft durch Putzarbeit monatlich ca. Fr. 500.-- dazuverdient. Die Ausgaben für den Lebensunterhalt wurden mit Fr. 5'283.-- (ohne laufende Steuern) errechnet. Die aktuellen Steuern betragen Fr. 2'112.--. Durch gesundheitliche Probleme der Ehefrau entstanden maximale Selbstbehalte und durch einen Wohnungswechsel zusätzliche Kosten.

(Auszug aus dem Formular Zahlungserleichterung / Steuererlass)

1. Anzahl Personen im gleichen Haushalt lebendErwachsene: minderjährige Kinder: bis 10 Jahre über 10 Jahre Kinder in Ausbildung

Leben Sie in

Ehegemeinschaft ja neinLebensgemeinschaft ja neinWohngemeinschaft ja nein**Monatsbudget****2. Einkünfte** (aktuelle Beleg belegen)

	monatlich
	Fr.
2.1 Nettolohn Einzelperson/Ehemann <i>Lohnausweis</i>	5'564
2.2 Nettolohn Ehefrau <i>Lohnausweis</i>	
2.3 Prämienverbilligung Krankenkasse; Ergänzungsleistungen AHV/IV <i>letzte Berechnung</i>	
2.4 Andere Einkünfte (Renten, Alimente, Nebenerwerb, Wertschrifteneink. usw.) <i>Belege</i>	
2.5 Total Einkünfte (Ziffer 2.1 bis 2.4)	5'564
Total Einkünfte Lebenspartner/in Fr.	

3. Auslagen

3.1 Grundbedarf für Ernährung, Kleider, Gesundheit, Erholung, Telefon usw.	3'100
3.2 Mietzins inkl. Akontozahlungen für Heiz- und Nebenkosten (vgl. SKOS-Mietzinsrichtlinien)	1'700
3.3 Krankenkassenprämien (Grundvers.) und Privathaftpflichtversicherungsprämien	750
3.4 Laufende Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern (jährliche Steuerbelastung: 12)	176
3.5 Berufsauslagen (Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.) vgl. Ziffer 6.	270
3.6 Ausserordentliche Kosten, Art: Arztselfbehalte 63.-Wohnungswechsel 100.-	163
3.7 Total Auslagen (Ziffer 3.1 bis 3.6)	6'159
Überschuss / Manko (Total Einkünfte, Ziffer 2.5 abzüglich Total Auslagen, Ziffer 3.7)	- 595

4. Amortisationen / Budgetdifferenz

4.1 Amortisationen von Steuerschulden (siehe auch Rückseite)	
4.2 Amortisationen anderer Schulden (siehe auch Rückseite)	

Erwägungen:

Das Einkommen des Ehemannes deckt knapp die Lebenshaltungskosten der fünfköpfigen Familie. Ausserordentliche Kosten bringen die Familie in finanzielle Probleme. Da ungewiss ist, wann die Ehefrau ihre Teilzeitarbeit als Putzfrau wieder aufnehmen kann, ist ein einmaliger Erlass gerechtfertigt. In Zukunft könnten zusätzliche Krankenkassen-Prämienverbilligungen beantragt werden.

Beispiel 3: Alimente

Sachverhalt:

Alleinstehender, geschieden
 teilweise arbeitsunfähig; krankheitsbedingte Mehrkosten
 Steuerausstand rund Fr. 5'700.--, aufgelaufen seit Scheidung
 Sparguthaben rund Fr. 2'400.--
 beantragt vollumfänglichen Erlass

(Auszug aus dem Formular Zahlungserleichterung / Steuererlass)

1. Anzahl Personen im gleichen Haushalt lebend

Erwachsene: 1minderjährige Kinder: bis 10 Jahre über 10 Jahre Kinder in Ausbildung

Leben Sie in

Ehegemeinschaft ja neinLebensgemeinschaft ja neinWohngemeinschaft ja nein

Monatsbudget

		monatlich
		Fr.
2. Einkünfte (aktuelle Beleg belegen)		
2.1 Nettolohn Einzelperson/Ehemann	<i>Lohnausweis</i>	3'567
2.2 Nettolohn Ehefrau	<i>Lohnausweis</i>	
2.3 Prämienverbilligung Krankenkasse; Ergänzungsleistungen AHV/IV	<i>letzte Berechnung</i>	23
2.4 Andere Einkünfte (Renten, Alimente, Nebenerwerb, Wertschrifteneink. usw.)	<i>Belege</i>	
2.5 Total Einkünfte (Ziffer 2.1 bis 2.4)		3'590
Total Einkünfte Lebenspartner/in Fr. _____		

3. **Auslagen**

3.1 Grundbedarf für Ernährung, Kleider, Gesundheit, Erholung, Telefon usw.		1'200
3.2 Mietzins inkl. Akontozahlungen für Heiz- und Nebenkosten (2-Pers.-Haushalt; vgl. SKOS-Mietzinsr.)		1'100
3.3 Krankenkassenprämien (Grundvers.) und Privathaftpflichtversicherungsprämien		281
3.4 Laufende Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern (jährliche Steuerbelastung : 12)		229
3.5 Berufsauslagen (Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung usw.) vgl. Ziffer 6.		200
3.6 Ausserordentliche Kosten, Art: Arzt- und Zahnarztkosten 200.-/Alimente 500.-/Wochenende Kind 125.-		825
3.7 Total Auslagen (Ziffer 3.1 bis 3.6)		3'835
Überschuss / Manko (Total Einkünfte, Ziffer 2.5 abzüglich Total Auslagen, Ziffer 3.7)		- 245

4. **Amortisationen / Budgetdifferenz**

4.1 Amortisationen von Steuerschulden (siehe auch Rückseite)		
4.2 Amortisationen anderer Schulden (siehe auch Rückseite)		

Erwägungen:

Der Mietzinsaufwand des Gesuchstellers wäre aufgrund der SKOS-Mietzinsrichtlinien (vgl. Mietzinsrichtlinien des Luzerner Handbuchs zu den SKOS-Richtlinien) für einen 1-Personen-Haushalt einzusetzen. Da das Kind jedoch jedes zweite Wochenende beim Vater verbringt, kann ein Mietzins für einen 2-Personen-Haushalt angerechnet werden. Zudem kann ein monatlicher

Pauschalbetrag für die Besuche beim Vater berücksichtigt werden. Die Unterhaltszahlungen können nicht weiter reduziert werden. Der Gesuchsteller verfügt über ein bescheidenes Sparguthaben. Nachdem keine weiteren Schulden bestehen, kann vom Pflichtigen erwartet werden, dass er mit dem Sparguthaben den Steuerausstand teilweise begleicht. Der Rest wird aufgrund der angespannten finanziellen Lage erlassen, ausser wenn Krankentaggelder in Aussicht stehen, ist der Rest zu stunden und beim Fliessen der Leistungen die Lage nochmals zu beurteilen.

Beispiel 4: Überschuldung**Sachverhalt:**

Die ausstehende Steuer des Jahres 2006 beträgt Fr. 11'500.--, sie basiert auf einem Doppelseinkommen. Infolge Geburt im Frühling 2007 hat die Ehefrau die Berufstätigkeit aufgegeben. Auch wurde der Ehemann Anfang 2007 arbeitslos. Das Einkommen aus der Arbeitslosigkeit betrug monatlich Fr. 3'300.--. Durch die Geburt des Kindes nahmen die Steuerpflichtigen Anfang 2007 einen Kleinkredit von Fr. 8'000.-- auf.

Auslagen/Einkünfte:

Der Ehemann fand im Herbst 2007 wieder eine Arbeitsstelle, sein Einkommen beträgt nun monatlich Fr. 4'220.--. Die Ausgaben betragen nach der Geburt des Kindes Fr. 3'940.-- (Angaben des Betreibungsamtes). So bleibt lediglich ein Betrag von Fr. 280.-- für die Schuldenamortisation übrig.

Erwägungen:

Bei der Beurteilung des Erlassgesuches hat die Erlassbehörde von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin zum Zeitpunkt des Entscheids auszugehen. Hingegen darf die Erlassbehörde den fehlenden Zahlungswillen der Steuerpflichtigen mitberücksichtigen, wenn diesen im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen wäre.

Da die ausstehende Steuer 2006 auf dem Einkommen im Jahre 2006 basiert, wäre es den Steuerpflichtigen möglich gewesen, die notwendigen Rückstellungen im Jahre 2006 zu tätigen. Infolge der Notlage nach der Geburt des Kindes - es fehlten zum Existenzminimum rund Fr. 340.-- (inkl. Steuern, usw.) pro Monat oder Fr. 2'000.-- bis zur Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit - sind vom eingeforderten Steuerausstand von Fr. 11'500.-- rund Fr. 2'000.-- zu erlassen. Der Rest ist mit monatlichen Ratenzahlungen zu begleichen (rund 3 Jahre monatlich Fr. 280.--).

Im weiteren wird dem Umstand des Einkommensrückgangs infolge Arbeitslosigkeit/Erwerbsaufgabe im Jahre 2007 mit der Veranlagung 2007 Rechnung getragen.

Beispiel 5: Schuldensanierung**Sachverhalt:**

Diverse Schulden von Fr. 32'000.-- infolge Suchtprobleme des Pflichtigen und seiner Ehegattin. Zwei Kinder, Alter 14 und 12-jährig. Steuerausstand Fr. 8'000.-- nach Bezahlung von Fr. 1'000.--. Monatliches Einkommen Fr. 4'350.--.

Auslagen:

Gemäss Angaben des Sozialdienstes deckt das Einkommen des Pflichtigen knapp das Existenzminimum der 4-köpfigen Familie (ein Budgetüberschuss ist nicht vorhanden). Der Pflichtige ist somit nicht in der Lage, die Schulden mit seinem Einkommen zu begleichen. Ein Privatkonkurs wäre unumgänglich.

Erwägungen:

Einer durch den Sozialdienst eingeleiteten Schuldensanierung haben die Mehrheit der Gläubiger und Gläubigerinnen, die auch die Mehrheit der Forderungen vertreten, mit einem Forderungsverzicht von 70% zugestimmt, mit Ausnahme eines Gläubigers, welcher lediglich auf 50% verzichtet. Einem teilweisen Verzicht im Ausmass des durchschnittlichen Forderungsverzichts der übrigen Gläubiger und Gläubigerinnen kann deshalb auch für die Steuern zugestimmt werden.

Beispiel 6: Nachsteuer und Busse**Sachverhalt:**

Der Gesuchsteller ist verheiratet und Vater dreier unmündiger Kinder (14, 12, 9); die älteste Tochter ist invalid und muss zu Hause gepflegt werden; ursprüngliche Steuerbelastung von rund Fr. 40'000.-- resultiert aus einem Nach- und Strafsteuerverfahren. Monatliche Teilzahlungen von Fr. 800.--; Steuerausstand zur Zeit noch rund Fr. 30'000.-- (inkl. Nach- und Strafsteuer).

(Auszug aus dem Formular Zahlungserleichterung / Steuererlass)

1. Anzahl Personen im gleichen Haushalt lebend

Erwachsene: minderjährige Kinder: bis 10 Jahre über 10 Jahre Kinder in Ausbildung

Leben Sie in

Ehegemeinschaft ja neinLebensgemeinschaft ja neinWohngemeinschaft ja nein

Monatsbudget

		monatlich
		Fr.
2. Einkünfte (aktuelle Beleg beilegen)		
2.1 Nettolohn Einzelperson/Ehemann	<i>Lohnausweis</i>	5'870
2.2 Nettolohn Ehefrau	<i>Lohnausweis</i>	1'472
2.3 Prämienverbilligung Krankenkasse; Ergänzungsleistungen AHV/IV	<i>letzte Berechnung</i>	
2.4 Andere Einkünfte (Renten, Alimente, Nebenerwerb, Wertschrifteneink. usw.)	<i>Belege</i>	
2.5 Total Einkünfte (Ziffer 2.1 bis 2.4)		7'342
Total Einkünfte Lebenspartner/in	Fr.	

3. **Auslagen**

3.1 Grundbedarf für Ernährung, Kleider, Gesundheit, Erholung, Telefon usw.		3'300
3.2 Mietzins inkl. Akontozahlungen für Heiz- und Nebenkosten (vgl. SKOS-Mietzinsrichtlinien)		1'700
3.3 Krankenkassenprämien (Grundvers.) und Privathaftpflichtversicherungsprämien		750
3.4 Laufende Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern (jährliche Steuerbelastung: 12)		490
3.5 Berufsauslagen (Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung usw.) vgl. Ziffer 6.		320
3.6 Ausserordentliche Kosten, Art: nicht übernommene Kosten betreffend der invaliden Tochter		150
3.7 Total Auslagen (Ziffer 3.1 bis 3.6)		6'710
Überschuss / Manko (Total Einkünfte, Ziffer 2.5 abzüglich Total Auslagen, Ziffer 3.7)		+ 632

4. **Amortisationen / Budgetdifferenz**

4.1 Amortisationen von Steuerschulden (siehe auch Rückseite)		800
4.2 Amortisationen anderer Schulden (siehe auch Rückseite)		

Erwägungen:

Der Gesuchsteller befindet sich in einer angespannten finanziellen Situation. Die Bezahlung des gesamten Steuerausstandes bedeutet eine gewisse Härte. Da der Gesuchsteller während mindestens 5 Jahren Steuern hinterzogen hat, kann verlangt werden, dass er die Steuerschuld über eine längere Zeitspanne amortisiert. Die Amortisationsraten sind etwas zu reduzieren, d.h. auf Fr. 600.--.

Beispiel 7: IV-Rente, Ergänzungsleistungen**Sachverhalt:**

Der Geschuchsteller ist alleinstehend. Seit 2002 musste er sich 14 Operationen unterziehen, zum Teil in Spezialkliniken auswärts. Da er minimal versichert war, musste er sich verschiedentlich an den Kosten beteiligen. Bis 2007 konnte er immer wieder ab und zu etwas arbeiten. Er bezieht ab 2002 eine IV-Rente und Ergänzungsleistungen. Er hat Steuerausstände aus den Jahren 2001 - 2006.

(Auszug aus dem Formular Zahlungserleichterung / Steuererlass)

1. Anzahl Personen im gleichen Haushalt lebendErwachsene: 1minderjährige Kinder: bis 10 Jahre über 12 Jahre Kinder in Ausbildung

Leben Sie in

Ehegemeinschaft ja neinLebensgemeinschaft ja neinWohngemeinschaft ja nein**Monatsbudget**

		monatlich
		Fr.
2. Einkünfte (aktuelle Beleg beilegen)		
2.1 Nettolohn Einzelperson/Ehemann	<i>Lohnausweis</i>	
2.2 Nettolohn Ehefrau	<i>Lohnausweis</i>	
2.3 Prämienverbilligung Krankenkasse; Ergänzungsleistungen AHV/IV inkl. Diätzuschlag	<i>letzte Berechnung</i>	871
2.4 Andere Einkünfte (Renten, Alimente, Nebenerwerb, Wertschrifteneink. usw.) IV	<i>Belege</i>	2'040
2.5 Total Einkünfte (Ziffer 2.1 bis 2.4)		2'911
Total Einkünfte Lebenspartner/in	Fr.	

3. Auslagen

3.1 Grundbedarf für Ernährung, Kleider, Gesundheit, Erholung, Telefon usw.		1'200
3.2 Mietzins inkl. Akontozahlungen für Heiz- und Nebenkosten (vgl. SKOS-Mietzinsrichtlinien)		900
3.3 Krankenkassenprämien (Grundvers.) und Privathaftpflichtversicherungsprämien		281
3.4 Laufende Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern (jährliche Steuerbelastung: 12)		75
3.5 Berufsauslagen (Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.) vgl. Ziffer 6.		
3.6 Ausserordentliche Kosten, Art: Diätkosten 175.-/Taxi und Selbstbehalte 230.-		402
3.7 Total Auslagen (Ziffer 3.1 bis 3.6)		2'858
Überschuss / Manko (Total Einkünfte, Ziffer 2.5 abzüglich Total Auslagen, Ziffer 3.7)		+ 53

4. Amortisationen / Budgetdifferenz

4.1 Amortisationen von Steuerschulden (siehe auch Rückseite)		
4.2 Amortisationen anderer Schulden (siehe auch Rückseite)		

Erwägungen:

Der Geschuchsteller kann mit der Rente und der Ergänzungsleistung knapp seinen Lebensunterhalt finanzieren. Grundsätzlich ist der Bezug von Ergänzungsleistungen kein Erlassgrund, da die laufenden Steuern bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt sind. Durch die Kostenbeteiligung

(Spezialärzte und Krankentransporte) war es ihm jedoch in den früheren Jahren nicht möglich, die laufenden Steuern zu begleichen. Die Begleichung der alten Steuerausstände ist ihm heute neben der Bezahlung der laufenden Steuern nicht mehr möglich. Die selber finanzierten Krankheitskosten und die Vergütungen für Krankheitskosten der Krankenkasse und der Ergänzungsleistung sind belegt. Dem Erlassgesuch kann deshalb entsprochen werden, damit er den künftigen Verpflichtungen gegenüber dem Staat nachkommen kann.

Beispiel 8: Arbeitslosigkeit**Sachverhalt:**

Der 22-jährige ledige Gesuchsteller lebt bei den Eltern und ist seit längerer Zeit arbeitslos.

Er hat alte Steuerausstände von Fr. 5'200.--.

(Auszug aus dem Formular Zahlungserleichterung / Steuererlass)

1. Anzahl Personen im gleichen Haushalt lebend

Erwachsene:

minderjährige Kinder: bis 10 Jahre über 10 Jahre Kinder in Ausbildung

Leben Sie in

Ehegemeinschaft ja nein

Lebensgemeinschaft ja nein

Wohngemeinschaft ja nein

Monatsbudget

		monatlich
		Fr.
2. Einkünfte (aktuelle Beleg belegen)		
2.1 Nettolohn Einzelperson/Ehemann	<i>Lohnausweis</i>	
2.2 Nettolohn Ehefrau	<i>Lohnausweis</i>	
2.3 Prämienverbilligung Krankenkasse; Ergänzungsleistungen AHV/IV	<i>letzte Berechnung</i>	
2.4 Andere Einkünfte (Renten, Alimente, Nebenerwerb, Wertschrifteneink. usw.)	<i>Arbeitslosentaggeld Belege</i>	2'660
2.5 Total Einkünfte (Ziffer 2.1 bis 2.4)		
Total Einkünfte Lebenspartner/in	Fr.	

3. **Auslagen**

3.1 Grundbedarf für Ernährung, Kleider, Gesundheit, Erholung, Telefon usw. (1/2 von 1'700.-)		850
3.2 Mietzins inkl. Akontozahlungen für Heiz- und Nebenkosten (1/3 des Mietzinses)		470
3.3 Krankenkassenprämien (Grundvers.) und Privathaftpflichtversicherungsprämien		247
3.4 Laufende Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern (jährliche Steuerbelastung: 12)		244
3.5 Berufsauslagen (Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung usw.) vgl. Ziffer 6.		
3.6 Ausserordentliche Kosten, Art: Auslagen für die Stellensuche		100
3.7 Total Auslagen (Ziffer 3.1 bis 3.6)		1'911
Überschuss / Manko (Total Einkünfte, Ziffer 2.5 abzüglich Total Auslagen, Ziffer 3.7)		+ 749

4. **Amortisationen / Budgetdifferenz**

4.1 Amortisationen von Steuerschulden (siehe auch Rückseite)		
4.2 Amortisationen anderer Schulden (siehe auch Rückseite)		

Erwägungen:

Der Steuerpflichtige lebt bei seinen Eltern und bezieht ein Ersatzeinkommen. Der Grundbedarf wird mit der Hälfte von "Verheirateten/Lebensgemeinschaft" angerechnet. Der Anteil am Mietzins beträgt ein Drittel. Einkommenseinbussen infolge längerer Arbeitslosigkeit sind in der Steuerveranlagung berücksichtigt. Allfälligen Zahlungsschwierigkeiten ist in erster Linie mit Zahlungserleichterungen und Stundung zu begegnen. Der Gesuchsteller hat es zudem unterlassen, während

der Zeit der Erwerbstätigkeit die notwendigen Rückstellungen für die Steuern vorzunehmen. Die Steuerschulden sind deshalb in Raten zu tilgen. Die Bezugsbehörde legt die Höhe der Raten fest (ca. Fr. 700.--).

Beispiel 9: Arbeitslosigkeit**Sachverhalt:**

Familie mit drei Jugendlichen. Nach einem Stellenwechsel und damit verbundenem Wohnortwechsel, wurde der Pflichtige nach kurzer Zeit arbeitslos. Die Arbeitslosigkeit dauert bereits 14 Monate. Das Arbeitslosentaggeld beträgt Fr. 5'000.--. Die Ausgaben für die fünfköpfige Familie wurden mit Fr. 6'007.-- errechnet. Die Steuerschuld der beiden letzten Jahre beträgt Fr. 8'166.--.

(Auszug aus dem Formular Zahlungerleichterung / Steuererlass)

1. Anzahl Personen im gleichen Haushalt lebend

Erwachsene: minderjährige Kinder: bis 10 Jahre über 10 Jahre Kinder in Ausbildung

Leben Sie in

Ehegemeinschaft ja neinLebensgemeinschaft ja neinWohngemeinschaft ja nein

Monatsbudget

	monatlich
	Fr.
2. Einkünfte (aktuelle Beleg beilegen)	
2.1 Nettolohn Einzelperson/Ehemann	<i>Lohnausweis</i>
2.2 Nettolohn Ehefrau	<i>Lohnausweis</i>
2.3 Prämienverbilligung Krankenkasse; Ergänzungsleistungen AHV/IV	<i>letzte Berechnung</i>
2.4 Andere Einkünfte (Renten, Alimente, Nebenerwerb, Wertschrifteneink. usw.) Arbeitslosentaggeld <i>Belege</i>	5'000
2.5 Total Einkünfte (Ziffer 2.1 bis 2.4)	5'442
Total Einkünfte Lebenspartner/in	Fr.

3. **Auslagen**

3.1 Grundbedarf für Ernährung, Kleider, Gesundheit, Erholung, Telefon usw.	3'300
3.2 Mietzins inkl. Akontozahlungen für Heiz- und Nebenkosten (vgl. SKOS-Mietzinsrichtlinien)	1'700
3.3 Krankenkassenprämien (Grundvers.) und Privathaftpflichtversicherungsprämien	750
3.4 Laufende Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern (jährliche Steuerbelastung: 12)	157
3.5 Berufsauslagen (Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung usw.) vgl. Ziffer 6.	
3.6 Ausserordentliche Kosten, Art: Aufstellung Bewerbungskosten	100
3.7 Total Auslagen (Ziffer 3.1 bis 3.6)	6'007
Überschuss / Manko (Total Einkünfte, Ziffer 2.5 abzüglich Total Auslagen, Ziffer 3.7)	- 565

4. **Amortisationen / Budgetdifferenz**

4.1 Amortisationen von Steuerschulden (siehe auch Rückseite)	
4.2 Amortisationen anderer Schulden (siehe auch Rückseite)	

Erwägungen:

Arbeitslosigkeit als solche bildet keinen Erlassgrund. Massgebend ist, ob mit dem Ersatzeinkommen der Lebensgrundbedarf gedeckt werden kann, und es dann noch möglich ist, die Steuern zu bezahlen. Ausserordentliche Kosten, wie Wohnungswechsel, Umschulungskosten, hohe Selbstbehalte oder dringend

notwendige Zahnbehandlungen etc. können jedoch dazu führen, dass bei einem knappen Budget ein einmaliger Erlass gerechtfertigt ist. Durch den Stellenwechsel mit Lohneinbussen und Wohnungswechsel konnten die Steuern der letzten Jahre nicht beglichen werden. Heute lebt der Steuerpflichtige unter dem Existenzminimum und die Begleichung der Steuern ist ihm nicht möglich. Er befindet sich in einer Notlage, so dass ein Steuererlass gerechtfertigt ist.

Beispiel 10: Konkubinat**Beispiel 10a:**

Sachverhalt:

Die Steuerpflichtige lebt im Konkubinat. Beide Lebenspartner sind erwerbstätig und besorgen den Haushalt gemeinsam. Die Steuerschulden betragen Fr. 4'200.--. Das Monatsbudget der Gesuchstellerin präsentiert sich wie folgt:

Einkünfte:

Gesuchstellerin	Fr. 2'117.-- (1/3)	Fr. 2'117.--
Partner	<u>Fr. 4'234.-- (2/3)</u>	
Total	Fr. 6'351.--	

Auslagen im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchstellerin (mindestens der anteilmässige Betrag, höchstens 50% (insbesondere dann, wenn die finanziellen Verhältnisse des Partners beziehungsweise der Partnerin nicht bekannt sind)):

1/3 des Grundbedarfes (Verheiratete)	Fr. 567.--	
1/3 der Miete (z.B. total Fr. 1'500.--)	<u>Fr. 500.--</u>	
Total Anteil Auslagen für gemeinsamen Haushalt	Fr. 1'067.--	
Überschuss		<u>Fr. 1'067.--</u>
		Fr. 1'050.--

Erwägungen:

Entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können bei den gemeinsamen Auslagen nur 1/3 der Aufwendungen für den gemeinsamen Haushalt berücksichtigt werden. Mit dem verbleibenden Überschuss ist es der Gesuchstellerin möglich, neben ihren Auslagen für Versicherungen und den Rückstellungen für die laufenden Schulden, die alten Steuerausstände zumindest in Raten zu bezahlen.

Beispiel 10b:

Sachverhalt:

Der Steuerpflichtige lebt in Konkubinat. Neben einem kleinen Ersatzeinkommen von Fr. 600.-- pro Monat besorgt er den Haushalt. Dafür wird ihm ein Naturallohn von Fr. 900.-- aufgerechnet. Die Partnerin ist zu 100% erwerbstätig und hat ein monatliches Einkommen von Fr. 4'500.--. Die Steuerschulden betragen Fr. 2'200.--.

Einkünfte:

Gesuchsteller	Fr. 1'500.-- (1/4)	Fr. 1'500.--
Partnerin	<u>Fr. 4'500.--</u> (3/4)*	
Total	Fr. 6'000.--	

* Naturallohn wird beim Einkommen der Partnerin nicht abgerechnet

Auslagen im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers (mindestens der anteilmässige Betrag, höchstens 50% (insbesondere dann, wenn die finanziellen Verhältnisse des Partners beziehungsweise der Partnerin nicht bekannt sind)):

1/4 des Grundbedarfes (Verheiratete)	Fr. 425.--	
1/4 der Miete (z.B. total Fr. 1'500.--)	<u>Fr. 375.--</u>	
Total Anteil Auslagen für gemeinsamen Haushalt	Fr. 800.--	<u>Fr. 800.--</u>
Überschuss		Fr. 700.--

Erwägungen:

Für die Besorgung des Haushaltes wird dem Gesuchsteller entsprechend der SKOS-Richtlinien ein Globallohn von Fr. 900.-- aufgerechnet. Entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können bei den gemeinsamen Auslagen nur ¼ der Aufwendungen für den gemeinsamen Haushalt berücksichtigt werden. Mit dem Ersatzeinkommen ist es dem Gesuchsteller möglich, neben seinen Auslagen für Versicherungen und den Rückstellungen für die laufenden Steuern, die alten Steuerausstände zumindest in Raten zu bezahlen.

Beispiel 11: Grundstückgewinnsteuer**Sachverhalt:**

Der Steuerpflichtige hat zwei überbaute Grundstücke. Am 20. März 2007 verkauft er eines davon zu einem Preis von Fr. 550'000.--. Der Gemeinderat setzte mit Veranlagungsentscheid vom 20. Juli 2007 die Grundstückgewinnsteuer auf Fr. 14'000.-- fest. Der Steuerpflichtige hat dagegen keine Einsprache erhoben. Der Entscheid des Gemeinderates erwuchs daher in Rechtskraft.

Der Steuerpflichtige beantragt Erlass der Grundstückgewinnsteuer mit der Begründung, dass er den Grundstücksgewinn in seine verbleibende, selbstbewohnte Liegenschaft habe investieren müssen, da diese renovationsbedürftig gewesen sei.

(Auszug aus dem Formular Zahlungserleichterung / Steuererlass)

1. Anzahl Personen im gleichen Haushalt lebend

Erwachsene: minderjährige Kinder: bis 10 Jahre über 10 Jahre Kinder in Ausbildung

Leben Sie in

Ehegemeinschaft ja neinLebensgemeinschaft ja neinWohngemeinschaft ja nein

Monatsbudget

		monatlich
		Fr.
2. Einkünfte (aktuelle Beleg belegen)		
2.1 Nettolohn Einzelperson/Ehemann	<i>Lohnausweis</i>	5'650
2.2 Nettolohn Ehefrau	<i>Lohnausweis</i>	
2.3 Prämienverbilligung Krankenkasse; Ergänzungsleistungen AHV/IV	<i>letzte Berechnung</i>	
2.4 Andere Einkünfte (Renten, Alimente, Nebenerwerb, Wertschrifteneink. usw.)	<i>Belege</i>	
2.5 Total Einkünfte (Ziffer 2.1 bis 2.4)		5'650
Total Einkünfte Lebenspartner/in	Fr.	

3. **Auslagen**

3.1 Grundbedarf für Ernährung, Kleider, Gesundheit, Erholung, Telefon usw.		2'900
3.2 Mietzins inkl. Akontozahlungen für Heiz- und Nebenkosten (vgl. SKOS-Mietzinsrichtlinien)		1'400
3.3 Krankenkassenprämien (Grundvers.) und Privathaftpflichtversicherungsprämien		684
3.4 Laufende Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern (jährliche Steuerbelastung: 12)		373
3.5 Berufsauslagen (Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung usw.) vgl. Ziffer 6.		216
3.6 Ausserordentliche Kosten, Art:		
7 Total Auslagen (Ziffer 3.1 bis 3.6)		5'573
Überschuss / Manko (Total Einkünfte, Ziffer 2.5 abzüglich Total Auslagen, Ziffer 3.7)		+ 77

4. **Amortisationen / Budgetdifferenz**

4.1 Amortisationen von Steuerschulden (siehe auch Rückseite)		
4.2 Amortisationen anderer Schulden (siehe auch Rückseite)		

Erwägung:

Voraussetzung für die Gewährung eines Steuererlasses ist das Vorliegen eines ausgesprochenen Härtefalles oder einer Notlage.

Bei der Beurteilung des Erlassgesuches hat die Erlassbehörde vom betriebsrechtlichen Existenzminimum gemäss Art. 93 des Schuldbetriebs- und Konkursgesetzes auszugehen. Das eingereichte und von der Erlassbehörde bereinigte Budget weist einen Überschuss von Fr. 77.-- aus.

Der Steuerpflichtige ist nicht in der Lage, aus seinem Einkommen die Grundstückgewinnsteuer zu bezahlen. Der von ihm geltend gemachte Umstand von Investitionen in eine andere Liegenschaft ist für das Erlassverfahren nicht beachtlich. Es geht nicht an, dass der Staat infolge solcher Investitionen auf Steuerschulden verzichtet. Gemäss Weisungen Steuererlass ist bei finanziellen Engpässen zu verlangen, dass nicht leicht realisierbare Vermögenswerte in Form von zusätzlichen Schulden für die Bezahlung der Steuern mobilisiert werden. Gemäss Steuererklärung 2007 verfügt der Steuerpflichtige über ein Vermögen von Fr. 650'000.--. Davon Grundstück Fr. 550'000.-- (hypothekarische Belastung Fr. 300'000.--) und Wertschriften Fr. 10'000.--. Vorliegend kann dem Steuerpflichtigen zugemutet werden, sein Grundstück zusätzlich hypothekarisch zu belasten, um die Steuerschuld zu begleichen. Zudem besitzt er noch ein Wertschriftenvermögen von Fr. 10'000.--. Aufgrund der Vermögenssituation des Steuerpflichtigen kann vorliegend eine Notlage oder eine Härte verneint werden.

Checkliste notwendiger Unterlagen/ Abklärungen für die Bearbeitung von Erlassgesuchen

- Schriftliches Erlassgesuch über den angebehrten Betrag, Steuerjahr und der Begründung
- Fragebogen Zahlungserleichterung/Steuererlass (inkl. Beilagen wie z. B. Mietvertrag, aktuelle Bestätigung über die Krankenkassenprämie, Hausratversicherung, aktueller Lohnausweise, usw.)
- aktuelle Steuerakten (auch ausserkantonale) inklusive Wertschriftenverzeichnis, Schuldenverzeichnis, Abschlüsse, usw.
- Steuerakten mit sämtlichen Unterlagen des Steuerjahres, auf das sich das Gesuch bezieht und fortlaufende
- Totalbetrag pro Jahr und der Anteile der Gemeinwesen sowie der noch ausstehenden Beträge (Kopien der Steuerrechnungen mit Hinweis/en von allfälligen Zahlungen für die Aufteilung der Anteile)
- Bestätigung des Sozialamtes (für wen, seit wann, bis wann, wie viel, Aussichten für die Zukunft, wann erfolgt/erfolgte die IV-Anmeldung)
- aktuelle Bestätigungen über ALV-/IV-/EL-Vergütungen
- Abklärungen über Einkünfte des Konkubinatspartners / Wohnpartners
- Schatzungsanzeigen / Handänderungsanzeige mit Grundstücksnummern
- Unterlagen über Abgangsentschädigungen
- Nachlassinventar (Steuerinventar der Erbschaft)
- Scheidungsurteil (1. Seite, Rechtspruch und letzte Seite)
- Betreibungs- / Konkursregister-Auszug
- Unterlagen über Kapitalzahlungen
- Leibrentenverträge / Nutzniessung
- gerichtlicher / aussergerichtlicher Nachlassvertrag

Musterentscheid (ausführlich)

Veranlagungs-Gde.: Musterdorf
Neue AHV-Nr. 000.00.000.000 Frau
PID: 00000 Veronika Helfer
Vertreter/in von: Herr Dorfstrasse
Hans Möglich 6666 Musterdorf
Landstrasse
6666 Musterdorf

Entscheid über das Steuererlassgesuch vom 11. Juni 2008 für die Staats- und Gemeindesteuern und vom 16. September 2008 für die direkten Bundessteuern

Es bestehen folgende Steuerausstände:

Steuerjahr: 2006 und 2007

Staats- und Gemeindesteuern*:	2006	Steuerbetrag	Fr. 7'817.85	Ausstand	Fr. 4'744.05
Staats- und Gemeindesteuern*:	2007	Steuerbetrag	Fr. 7'255.55	Ausstand	Fr. 4'899.95
Direkte Bundessteuern:	2007	Steuerbetrag	Fr. 593.25	Ausstand	Fr. 493.25

* Umfasst folgende Steuern und Abgaben:

- Staats-, Gemeinde- und Personalsteuer

- nur sofern pflichtig: Kirchensteuer, Feuerwehrpflicht-Ersatzabgaben, usw.

Sachverhalt und Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 11. Juni und vom 16. September 2008 ersucht die Vertreterin für den Gesuchsteller um Erlass der ausstehenden Staats- und Gemeindesteuern der Jahre 2006 und 2007 sowie der direkten Bundessteuern des Jahres 2007 samt Zinsen. Die Erlassgesuche werden damit begründet, dass das Einkommen nicht ausreiche, alle finanziellen Kosten zu decken.
2. Steuerpflichtigen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern,

Bussen, Zinsen und Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden (§ 200 Steuergesetz, StG, SRL Nr. 620; Art. 167 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Die Zuständigkeit der Erlassbehörde ist für die Staats- und Gemeindesteuern in § 201 Abs. 3 StG sowie in § 41 Steuerverordnung (StV, SRL Nr. 621) geregelt. Die Zuständigkeit der Erlassbehörde für die direkten Bundessteuern richtet sich nach Art. 167 Abs. 2 DBG, Art. 4 Verordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (ErlV; SR 642.121) sowie § 6 Abs. 2k, § 8 Abs. 2e und § 8a Verordnung über die direkte Bundessteuer (SRL Nr. 665). Ein Erlass ist vom Nachweis einer Notlage abhängig, hervorgerufen durch besondere Lasten, wie beispielsweise ausserordentliche Krankheitskosten, hohe Familienlasten, Einkommens- oder Vermögenslosigkeit. Massgebend sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt des Entscheides, wobei auch die Entwicklung seit den Bemessungsjahren und ebenso die Aussichten für die Zukunft berücksichtigt werden.

3. Bei der Beurteilung des Erlassgesuchs hat die Erlassbehörde vom betriebsrechtlichen Existenzminimum gemäss Artikel 93 Schuldbetriebs- und Konkursgesetz (SchKG, SR 281.1) auszugehen. Das vom Gesuchsteller eingereichte und von der Erlassbehörde bereinigte Budget weist einen Überschuss von Fr. 985.-- aus.

Einkommen

Einkommen Ehemann (inkl. Anteil 13. Monatsgehalt/Gratifikation)	Fr. 6'145.--	
Total Einkommen		Fr. 6'145.--

Ausgaben

Grundbedarf (2 Erwachsene)	Fr. 1'700.--
Grundbedarf (2 Kinder)	Fr. 800.--
Wohnaufwand inkl. Nebenkosten	Fr. 1'500.--
Krankenkassen- und Haftpflichtversicherungsprämien (Grundversicherung)	Fr. 679.--
Laufende Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern	Fr. 420.--

Berufsauslagen (Busabonnement/Passepartout)	Fr. 61.--	
Total Ausgaben		-Fr. 5'160.--
Überschuss pro Monat		Fr. 985.--

Der Gesuchsteller macht einen Wohnaufwand inkl. Nebenkosten von Fr. 1'950.-- geltend. Die Erlassbehörde kann jedoch nur einen Wohnaufwand von Fr. 1'500.-- berücksichtigen (gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe).

Die laufenden Staats-, Gemeinde und Bundessteuern für das Jahr 2008 werden mit Fr. 420.-- berücksichtigt.

Bei den Krankenkassen- und Haftpflichtversicherungen können nur die Grundversicherungsprämien berücksichtigt werden. Somit kann der erwähnte Betrag von Fr. 845.-- nur mit insgesamt 679.-- angerechnet werden. Von den angegebenen Berufsauslagen von Fr. 270.-- können nur Fr. 61.-- für ein Busabonnement (Passepartout) berücksichtigt werden, da für die Benützung eines Automobils ohne Kompetenzcharakter nur die Auslagen für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel berücksichtigt werden können.

Eine vorübergehende Einschränkung der Ausgaben auf dieses lebensnotwendige Niveau, um damit die Steuerschulden zu begleichen, ist zumutbar. Es ist dem Gesuchsteller somit möglich, aus dem Überschuss monatliche Ratenzahlungen zu leisten und auf diese Weise ihre Steuerausstände abzubezahlen.

4. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Gesuchsteller mit der Steuererklärung 2007 noch Lebensversicherungen ausweist, die einen Rückkaufswert rund Fr. 15'000.-- haben.

Fehlen den Steuerpflichtigen die flüssigen und leicht realisierbaren Mittel oder haben sie aus anderen Gründen vorübergehende Schwierigkeiten, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, so ist eine zusätzliche Belastung oder teilweise Verwertung der Vermögenswerte zumutbar.

5. Die Voraussetzungen für einen Erlass der ausstehenden Gemeinde- und Staatssteuern der Jahre 2006 und 2007 sowie der direkten Bundessteuern des Jahres 2007 sind nicht erfüllt.

Rechtsspruch:

1. Die ausstehenden Staats- und Gemeindesteuern der Jahre 2006 und 2007 werden nicht erlassen.
2. Die ausstehenden direkten Bundessteuern des Jahres 2007 werden nicht erlassen.
3. Die Verzugs- bzw. Ausgleichszinsen werden nicht erlassen.
4. Der Entscheid ergeht kostenlos.
5. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat, schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Entscheid ist der Einsprache beizulegen. Die Einsprache muss einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweisurkunden sind im Original beizulegen.

Weiteres Vorgehen:

Für die Gewährung von Zahlungserleichterungen für die Staats- und Gemeindesteuern (wie Stundung und Ratenzahlung) ist das Steueramt Musterdorf zuständig.

Für die Gewährung von Zahlungserleichterungen für die direkten Bundessteuern (wie Stundung und Ratenzahlung) ist die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Gemeindedienstleistungen, Bezug Bundessteuer, zuständig.

Einwohnergemeinde Musterdorf

Hans Muster

Gemeindepräsident

Peter Beispiel

Gemeindeschreiber

Musterdorf,

Versand durch die Gemeinde

Zustellung:

- Gesuchsteller/in bzw. Vertreter/in

- Steueramt

- Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Gemeindedienstleistungen,
Bezug Bundessteuer, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern

Zustelldatum:

Musterentscheid (kurz)

Veranlagungs-Gde.:	Musterdorf	
Neue AHV-Nr.	000.00.000.000	Frau
PID:	00000	Veronika Helfer
Vertreter/in von:	Herr	Dorfstrasse
	Hans Möglich	6666 Musterdorf
	Landstrasse	
	6666 Musterdorf	

Entscheid im Steuererlassverfahren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2008 für die Staats- und Gemeindesteuern und Schreiben vom 16. September 2008 für die direkten Bundessteuern ersucht die Vertreterin für den Gesuchsteller um Erlass der ausstehenden Gemeinde- und Staatssteuern der Jahre 2006 und 2007 sowie der direkten Bundessteuern des Jahres 2007 samt Zinsen. Die Erlassgesuche werden damit begründet, dass das Einkommen nicht ausreiche, alle finanziellen Kosten zu decken.

Steuerpflichtigen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, Bussen, Zinsen und Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden (§ 200 Steuergesetz, StG, SRL Nr. 620; Art. 167 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Die Zuständigkeit der Erlassbehörde ist für die Staats- und Gemeindesteuern in § 201 Abs. 3 StG sowie in § 41 Steuerverordnung (StV, SRL Nr. 621) geregelt. Die Zuständigkeit der Erlassbehörde für die direkten Bundessteuern richtet sich nach Art. 167 Abs. 2 DBG, Art. 4 Verordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (ErlV; SR 642.121) sowie § 6 Abs. 2k, § 8 Abs. 2e und § 8a Verordnung über die direkte Bundessteuer (SRL Nr. 665).

Ein Erlass ist vom Nachweis einer Notlage abhängig, hervorgerufen durch besondere Lasten, wie beispielsweise ausserordentliche Krankheitskosten, hohe

Familienlasten, Einkommens- oder Vermögenslosigkeit. Massgebend sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt des Entscheides, wobei auch die Entwicklung seit den Bemessungsjahren und ebenso die Aussichten für die Zukunft berücksichtigt werden.

Die Gesuche wurden geprüft. Unter Berücksichtigung der Begründung und der vorhandenen Unterlagen ist keine Notlage im oben umschriebenen Sinne gegeben. Die Voraussetzungen für einen Erlass der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuern sind nicht erfüllt.

Zur Einsparung von Verwaltungskosten ist dieser Entscheid nicht detailliert begründet. Der Gesuchsteller hat die Möglichkeit, die detaillierten Erwägungen zu erhalten. Dafür ist uns innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich Bericht zu geben.

Rechtsspruch:

1. Die ausstehenden Staats- und Gemeindesteuern der Jahre 2006 und 2007 werden nicht erlassen.
2. Die ausstehenden direkten Bundessteuern des Jahres 2007 werden nicht erlassen.
3. Die Verzugs- bzw. Ausgleichszinsen werden nicht erlassen.
4. Der Entscheid ergeht kostenlos.
5. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat, schriftlich Einsprache erhoben werden. Werden die Erwägungen erst später nachgeliefert, beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit deren Zustellung zu laufen. Der Entscheid ist der Einsprache beizulegen. Die Einsprache muss einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweisurkunden sind im Original beizulegen.

Weiteres Vorgehen:

Für die Gewährung von Zahlungserleichterungen für die Staats- und Gemeindesteuern (wie Stundung und Ratenzahlung) ist das Steueramt Musterdorf zuständig.

Für die Gewährung von Zahlungserleichterungen für die direkten Bundessteuern

(wie Stundung und Ratenzahlung) ist die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Gemeindedienstleistungen, Bezug Bundessteuer, zuständig.

Einwohnergemeinde Musterdorf

Hans Muster

Gemeindepräsident

Peter Beispiel

Gemeindeschreiber

Musterdorf,

Versand durch die Gemeinde

Zustellung:

- Gesuchsteller/in bzw. Vertreter/in
- Steueramt
- Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Gemeindedienstleistungen, Bezug Bundessteuer, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern

Zustelldatum:

Einsprache-Entscheid

Veranlagungs-Gde:	Musterdorf	Einschreiben (R)
Neue AHV-Nr.	000.00.000.000	Frau
PID:	00000	Veronika Helfer
Vertreter/in von:	Herr	Dorfstrasse
	Hans Möglich	6666 Musterdorf
	Landstrasse	
	6666 Musterdorf	

Einsprache-Entscheid

Einsprache gegen Steuererlassentscheid vom 23. Januar 2009 für die Staats- und Gemeindesteuern und für die direkten Bundessteuern

Es bestehen folgende Steuerausstände:

Staats- und Gemeindesteuern*:	2006	Steuerbetrag	Fr. 8'837.85	Ausstand:	Fr. 4'529.40
Staats- und Gemeindesteuern*:	2007	Steuerbetrag	Fr. 7'634.70	Ausstand:	Fr. 4'899.35
Direkte Bundessteuern:	2007	Steuerbetrag	Fr. 463.25	Ausstand:	Fr. 463.25

* Umfasst folgende Steuern und Abgaben:

- Staats-, Gemeinde- und Personalsteuer

- nur sofern pflichtig: Kirchensteuer, Feuerwehrpflicht-Ersatzabgaben, usw.

Sachverhalt und Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2008 und vom 16. Dezember 2008 ersuchte die Vertreterin für den Gesuchsteller um Erlass der ausstehenden Staats- und Gemeindesteuern der Jahre 2006 und 2007 sowie der direkten Bundessteuern des Jahres 2007 samt Zinsen. Die Erlassgesuche wurden damit begründet, dass das Einkommen nicht ausreichte, alle finanziellen Verpflichtungen zu decken.
2. Mit Entscheid vom 23. Januar 2009 wurden die Gesuche abgewiesen. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat, schriftlich Einsprache erhoben werden. Werden die Erwägungen erst später nachgeliefert, beginnt die Einsprachefrist erst mit deren Zustellung zu laufen. Der Entscheid ist der

Einsprache beizulegen. Die Einsprache muss einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweisurkunden sind im Original beizulegen.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2009 ersuchte die Vertreterin um Zustellung der detaillierten Erwägungen zu dieser Entscheid. Diese wurden der Vertreterin mit Schreiben vom 10. Februar 2009 zugestellt.

3. Mit Schreiben vom 24. Februar 2009 erhebt die Vertreterin gegen den Entscheid vom 23. Januar 2009 beim Steueramt Munderdorf Einsprache. Die Einsprache wird damit begründet, dass der Wohnaufwand nicht reduziert werden könne, da ein Zimmer der 5 1/2 Zimmerwohnung als Büro, Spiel- sowie Gästezimmer diene. Auch die Zusatzversicherungen der Krankenkasse sowie die Lebensversicherung könnten nicht angepasst werden, weil sonst in einem Krankheitsfall die bestmögliche Versorgung nicht mehr gewährt würde sowie in Todesfall die Familien mit einer Einkommenseinbusse rechnen müsse. Auch sei der Gesuchsteller auf das Auto angewiesen, damit er pünktlich zur Arbeit erscheinen könne, wenn er jeweils vor Arbeitsbeginn die Kinder zu Schule bringe. Beweismittel werden keine beigelegt. Es wird unverändert beantragt, die Steuerausstände 2006 und 2007 zu erlassen.
4. Die Zuständigkeit der Erlassbehörde ist für die Staats- und Gemeindesteuern in § 201 Abs. 3 Steuergesetz (StG, SRL Nr. 620) sowie in § 41 Steuerverordnung (StV, SRL Nr. 621) geregelt. Die Zuständigkeit der Erlassbehörde für die direkten Bundessteuern richtet sich nach Art. 167 Abs. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11), Art. 4 Verordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (ErlV; SR 642.121) sowie § 6 Abs. 2k, § 8 Abs. 2e und § 8a Verordnung über die direkte Bundessteuer (SRL Nr. 665). Nach § 201 Abs. 5 StG entscheidet jene Behörde über die Einsprache, die den Erlassentscheid gefällt hat. Analoges gilt auch für die direkte Bundessteuer (§ 9 Verordnung über die direkte Bundessteuer). Die Einsprache vom 23. Januar 2009 wurde innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich bei der zuständigen Behörde eingereicht. Auf die Einsprache ist daher einzutreten.
5. Steuerpflichtigen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, Bussen, Zinsen und Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden (§ 200 StG, Art. 167 DBG). Ein Erlass ist vom Nachweis einer Notlage abhängig, hervorgerufen durch besondere Lasten, wie beispielsweise ausserordentliche Krankheitskosten, hohe Familienlasten, Einkommens- oder Vermögenslosigkeit. Massgebend sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt des Entscheides, wobei auch die Entwicklung seit den Bemessungsjahren und ebenso die Aussichten für die Zukunft berücksichtigt werden.

6. Ein teurer, den Verhältnissen nicht angepasster Wohnaufwand (Mietzins, Hypothekarzins- und Liegenschaftsunterhalt) darf nicht dazu Anlass geben, dass Staat und Gemeinden auf ihre Steuerforderungen verzichten müssen. Nach Auffassung des Bundesgerichts (BGE 114 III 13 ff.) haben bei der Berechnung des Existenzminimums die mit den finanziellen Möglichkeiten der Schuldnerin oder des Schuldners unvereinbaren Ansprüchen, die an den Wohnkomfort gestellt werden, gegenüber dem Anspruch der Gläubigerinnen und Gläubiger auf Befriedigung ihrer Forderungen zurückzutreten. Den Steuerpflichtigen ist zuzumuten, den Wohnungsaufwand ihren Verhältnissen anzupassen. Das bedeutet, dass solche Steuerpflichtige zwar nicht zur Aufgabe ihres Eigenheims oder ihrer teuren Mietwohnung verhalten werden können, ihnen jedoch bei der Berechnung des Notbedarfs bloss ein angemessener ortsüblicher Mietzins zugestanden wird (vgl. LGVE 1994 I Nr. 47). Sie können nicht wegen des hohen Wohnungsaufwandes Steuererlass verlangen (StE 1991 B 99.3 Nr. 4).
Bei den Wohnkosten kann die Erlassbehörde deshalb nur einen Wohnaufwand inkl. Nebenkosten von Fr. 1'500.-- für einen 4-Personen Haushalt anrechnen (gemäss SKOS-Richtlinien, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe), der einem angemessenen ortsüblichen Mietzins entspricht.
7. Bei den Krankenkassenversicherungen können nur die Grundversicherungsprämien berücksichtigt werden. Zusatzversicherungen können nicht berücksichtigt werden, da die Prämienaufwendungen nicht zu den notwendigen und obligatorischen Versicherungen (KVG) gehören, die für eine lebensnotwendige Versorgung benötigt werden.
Auch die Aufwendungen für die Lebensversicherung können nicht berücksichtigt werden, da es sich bei dieser Versicherung nicht um eine reine Risikoversicherung handelt. Obwohl keine Beweismittel eingereicht wurden, muss es sich bei dieser Versicherung aufgrund der hohen monatlichen Zahlung somit um eine Lebensversicherung mit hohem Sparanteil handeln.
8. Bei Benützung eines Automobils ohne Kompetenzcharakter können nur die Auslagen für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel berücksichtigt werden, da der Gesuchsteller für die Berufsausübung nicht auf das Auto angewiesen ist. Es kann ihm somit für die pünktliche Berufsausübung nur ein Busabonnement (Passepartout) für den Berufsweg angerechnet werden. Der für die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels entstehende zusätzliche Zeitaufwand kann nicht berücksichtigt werden.
9. Eine vorübergehende Einschränkung der Ausgaben auf das lebensnotwendige Niveau, um damit die Steuerschulden zu begleichen, ist zumutbar. Es ist dem Gesuchsteller somit möglich, aus dem berechneten Budgetüberschuss gemäss dem Erlassentscheid vom 23. Januar 2009 monatliche Ratenzahlungen zu leisten und auf diese Weise die Steuerausstände abzubezahlen.
10. In der Einsprache vom 24. Februar 2009 werden keine neuen Tatsachen

geltend gemacht, die nicht bereits im Entscheid vom 23. Januar 2009 sowie den zugestellten Erwägungen vom 10. Februar 2009 berücksichtigt sind. Die Einsprache gegen den Entscheid der Staats- und Gemeindesteuern der Jahre 2006 und 2007 sowie der direkten Bundessteuern des Jahres 2007 vom 23. Januar 2009 ist deshalb abzuweisen.

Rechtsspruch

1. Die Einsprache wird abgewiesen.
2. Der Entscheid ergeht kostenlos.
3. Gegen den Einsprache-Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern (Abgaberechtliche Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern) schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Weiteres Vorgehen

Für die Gewährung von Zahlungserleichterungen für die Staats- und Gemeindesteuern (wie Stundung und Ratenzahlung) ist das Steueramt Musterdorf zuständig.

Für die Gewährung von Zahlungserleichterungen für die direkten Bundessteuern (wie Stundung und Ratenzahlung) ist die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Gemeindedienstleistungen, Bezug Bundessteuer, zuständig.

Einwohnergemeinde Musterdorf

Hans Muster
Gemeindepräsident

Peter Beispiel
Gemeindeschreiber

Musterdorf,

Versand durch die Gemeinde

Zustellung:

- Gesuchsteller/in bzw. Vertreter/in
- Steueramt
- Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Gemeindedienstleistungen, Bezug Bundessteuer, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern

Zustelldatum:

Verfahrensablauf für die Behandlung von Erlassgesuchen von Quellensteuerpflichtigen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) in Anspruch nehmen

Voraussetzungen

- Das Gesuch um Erlass der Quellensteuer kann rückwirkend für ein Jahr bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der Dienststelle Steuern des Kantons, Quellensteuer, gestellt werden.
- Das Gesuch muss von einer Amtsstelle (Gemeindesozialamt) oder von einer vom Kanton mit der Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe beauftragten Stelle (Caritas Luzern Flüchtlingshilfe; Caritas Luzern Beratungsstelle für Asylsuchende) eingereicht werden.
- Aus dem Gesuch muss ersichtlich sein, dass die steuerpflichtige Person über längere Zeit (in der Regel 9 Monate) Sozialhilfe (wirtschaftliche Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe) bezieht. Die Gemeindesozialämter oder die Caritas gehen neu bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe vor um die Quellensteuer reduzierten Nettolohn des Quellensteuerpflichtigen aus.
- Dem Erlassgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - eine Abtretungserklärung der quellensteuerpflichtigen Person, worin sie die durch das Gemeinwesen vorgeschossene Quellensteuer an das Gemeinwesen abtritt.
 - aktuelles Budget sowie Bestätigung über Höhe und Dauer der wirtschaftlichen Sozialhilfe
 - Lohnausweis, woraus die Höhe der Quellensteuer ersichtlich ist.
 - Hinweis wie viele Personen (Konkubinat; Ehegemeinschaft; Kinder, unbedingt Alter angeben) im gemeinsamen Haushalt leben.

Verfahrensablauf

- Das Gesuch um Steuererlass ist bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Gemeindedienstleistungen, Quellensteuer, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern, bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres einzureichen. Diese leitet das Gesuch an die Abteilung Erlass weiter.
- Die Dienststelle Steuern prüft das Erlassgesuch und entscheidet. Allfällige Rückzahlungen erfolgen bei wirtschaftlicher Sozialhilfe an das Gemeindesozialamt, da dieses kostenpflichtig ist.
- Mutterschaftsbeihilfe: Gleiche Voraussetzungen und gleicher Verfahrensablauf wie oben. Rückzahlung erfolgt an das Gemeindesozialamt, da dieses kostenpflichtig ist.
- Caritas: Gleiche Voraussetzungen und gleicher Verfahrensablauf wie oben. Rückzahlung erfolgt jedoch an Caritas Luzern, Flüchtlingshilfe (Postkonto: 60-21053-8) oder Caritas Luzern, Beratungsstelle für Asylsuchende (Postkonto [Luzerner Kantonalbank]: 60-41-2 zu Gunsten von Kto. 01-88-505059-06).